

Luxembourg Placement Fund (LPF)

Anlagefonds luxemburgischen Rechts („Fonds commun de placement“)

November 2022

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der im Verkaufsprospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Des Weiteren wird Anlegern vor der Zeichnung von Anteilen ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen ("KIID") zur Verfügung gestellt.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Luxembourg Placement Fund (nachstehend als „Fonds“ bezeichnet) kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Anteile des in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Fonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US Persons sind, dürfen keine Anteile dieses Fonds angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US Person ist eine Person, die:

- (i) eine United States Person im Sinne von Paragraf 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Non-United States Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US Persons in den Fonds investieren können.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), mit Sitz in Luxemburg, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, unter der Handelsregisternummer R.C.S. Luxembourg B 154210 geführt, wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach luxemburgischem Recht für eine unbeschränkte Dauer gegründet.

Die abgeänderte Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ (nachstehend als „Mémorial“ bezeichnet) am 5. März 2019 veröffentlicht. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht ausschließlich in der Eingliederung, dem Betrieb, der Förderung, Vermarktung, Verwaltung, des Managements und der Beratung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht, die sich unter Umständen aus mehreren Teilvermögen zusammensetzen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft wurde am 30. Oktober 2013 von EUR 10.000.000,00 auf EUR 13.000.000,00 erhöht. Dieses Kapital wurde vollständig eingezahlt. Die komplette Liste der von der Verwaltungsgesellschaft betreuten Fonds kann an dem Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden.

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. ersetzt die bisherige Verwaltungsgesellschaft UBS Third Party Management Company S.A., die wiederum zuvor die Verwaltungsgesellschaft „Luxembourg Placement Fund Management Company S.A.“ ersetzt hat.

Verwaltungsrat

Präsident

Michael Kehl,
Head of Products,
UBS Asset Management (Switzerland) AG,
Zürich, Schweiz

Mitglieder

Francesca Pym
CEO,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Eugène del Cioppo,
CEO,
UBS Fund Management (Switzerland) AG,
Basel, Schweiz

Ann-Charlotte Lawyer,
Independant Director,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Miriam Uebel
Institutional Client Coverage,
UBS Asset Management (Deutschland) GmbH,
Frankfurt, Deutschland

Verantwortliche für das Tagesgeschäft der Verwaltungsgesellschaft

Valérie Bernard
Executive Director
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Geoffrey Lahaye
Executive Director
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Frederica Ghirlandini
Executive Director
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Olivier Humbert
Executive Director
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Barbara Chamberlain
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andrea Papazzoni
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, Portfolio Manager für jeden Teilfonds zu ernennen. Nähere Angaben hierzu sind dem Abschnitt II „Beschreibung der verschiedenen Teilfonds“ des Prospektes zu entnehmen.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Gemäss eines Verwahrstellen- und Hauptzahlstellenvertrages (der „**Verwahrstellenvertrag**“) wurde UBS Europe SE, Luxembourg Branch, zur Verwahrstelle des Fonds ernannt (die „**Verwahrstelle**“). Die Verwahrstelle wird auch als Hauptzahlstelle agieren.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter B 209.123.

Gemäss dem Verwahrstellenvertrag wurde die Verwahrstelle für die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten des Fonds sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) und des Verwahrstellenvertrags ernannt. Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet, es sei denn, eine derartige Wiederverwendung ist ausdrücklich durch das Gesetz von 2010 gestattet.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Anteile im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement erfolgen; (ii) der Wert der Anteile gemäss den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen, dem Verkaufsprospekt und/oder dem Verwaltungsreglement nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen dem Fonds gutgeschrieben wird; (v) die Einkünfte des Fonds gemäss den luxemburgischen Gesetzen, des Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Verwahrpflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Verwahrstelle ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder, mit Blick auf andere Vermögenswerte des Fonds, ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Verwahrstelle ernannt werden.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle analysiert die Verwahrstelle – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS Gruppe, einer weltweiten Organisation und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlagenverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Daher können sich potentielle Interessenkonflikte durch die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Personen in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv sind und unterschiedliche Interessen verfolgen können. Anleger können kostenfrei weitere Informationen erhalten, indem sie ihre Anfrage schriftlich an die Verwahrstelle richten. Unabhängig davon, ob eine Unterverwahrstelle oder ein weiterer Delegierter Teil der UBS Gruppe ist, wendet die Verwahrstelle dasselbe Maß an Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit an, sowohl in Bezug auf die Auswahl und Ernennung, als auch in Bezug auf die regelmäßige Überprüfung der entsprechenden Unterverwahrstelle oder des weiteren Delegierten. Darüber hinaus werden die Bedingungen jeglicher Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines weiteren Delegierten, welche Teil der UBS Gruppe sind, als normale Geschäftsbedingungen ausgehandelt, um die Interessen des Fonds und seiner Anteilseigner zu wahren. Sollte ein Interessenkonflikt entstehen und dieser nicht beigelegt werden können, so werden dieser Interessenkonflikt und die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen den Anteilseignern mitgeteilt. Eine aktuelle Liste sämtlicher durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und weiterer Delegierter ist auf der Webseite <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html> veröffentlicht.

Die Verwahrstelle darf, wenn laut den Rechtsvorschriften eines Drittlands vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Gesellschaft verwahrt werden müssen, und keine ortsansässigen Gesellschaften den in Artikel 34bis Absatz 3, Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 festgelegten Anforderungen an eine Übertragung genügen, ihre Aufgaben an eine solche ortsansässige Gesellschaft nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Gesellschaften gibt, die die genannten Anforderungen erfüllen. Um sicherzustellen, dass ihre Aufgaben nur an solche Unterverwahrstellen übertragen werden, welche einen angemessenen Schutzstandard gewährleisten, hat die Verwahrstelle sowohl bei der Auswahl und Bestellung eines Dritten, dem sie Teile ihrer Aufgaben übertragen möchte, als auch bei der regelmäßigen Überprüfung und laufenden Kontrolle von Dritten, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen hat, und von Vereinbarungen des Dritten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben mit der nach dem Gesetz von 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Insbesondere ist jegliche Übertragung nur dann möglich, wenn die Unterverwahrstelle zu jeder Zeit während der Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben gemäss dem Gesetz von 2010 die

Vermögenswerte des Fonds von denjenigen der Verwahrstelle und denjenigen der Unterverwahrstelle trennt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung unberührt, wenn nicht das Gesetz von 2010 oder der Verwahrstellenvertrag etwas anderes bestimmen.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder ihren Anteilseignern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einer Unterverwahrstelle im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Unterverwahrstellen verwahrt werden. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Verwahrstelle keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen waren.

Die Verwahrstelle haftet dem Fonds und den Anteilseignern gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Pflicht der Verwahrstelle gemäss anwendbarem Recht, insbesondere dem Gesetz von 2010 und/oder dem Verwahrstellenvertrag, eingetreten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten per eingeschriebenem Brief kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Verwahrstelle oder einer Kündigung durch die Verwaltungsgesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine andere Verwahrstelle ersetzt werden, an welche die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welche die Funktionen und Zuständigkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Verwaltungsgesellschaft eine solche andere Verwahrstelle nicht rechtzeitig ernennt, kann die Verwahrstelle der CSSF die Situation melden.

Administrationsstelle

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange.

Die Administrationsstelle ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Fondsverwaltung notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile, die Buchführung des Fonds sowie das Meldewesen.

Abschlussprüfer des Fonds

Ernst & Young S.A., 35E, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative, 2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014 Luxemburg

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B.P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Risikomanagement-Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren anwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Fondsportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „CSSF“) berichtet die Verwaltungsgesellschaft der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Sie wird ferner ein Verfahren anwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagementverfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft sowohl des Commitment- und Value-at-Risk-Ansatzes, wie unter Punkt E des Verkaufsprospektes näher beschrieben.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik eingeführt, deren Ziele es sind, sicherzustellen, dass die Vergütung mit den anwendbaren Vorschriften einhergeht, insbesondere mit den Voraussetzungen laut (i) der UCITS Richtlinie 2014/91/EU, dem finalen ESMA Bericht bezüglich solider Vergütungspolitiken unter der UCITS und AIFMD Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds, umgesetzt durch das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in der jeweils geltenden Fassung, den ESMA Richtlinien bezüglich solider Vergütungspolitiken zu AIFM, veröffentlicht am 11. Februar 2013, und (iii) dem CSSF Rundschreiben 10/437 bezüglich Richtlinien betreffend die Vergütungspolitiken des Finanzsektors, ausgestellt am 1. Februar 2010; sowie die Bedingungen der Rahmen-Vergütungspolitik der UBS Group AG zu erfüllen. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik fördert ein solides und effektives Risikomanagement, steht im Einklang mit den Interessen der Anleger und wirkt einer Risikobereitschaft entgegen, welche unvereinbar mit dem Risikoprofil oder den Gründungsunterlagen der Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternativer Investmentfonds (AIFs) ist.

Die Vergütungspolitik fördert darüber hinaus die Einhaltung der Strategien, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der OGAWs/AIFs, einschließlich der Maßnahmen um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Ferner liegt der Schwerpunkt dieses Ansatzes unter anderem auf:

- der Leistungsbewertung, welche sich auf einen mehrjährigen Rahmen stützt entsprechend der den Anlegern des Teilfonds empfohlenen Haltedauer, um sicherzustellen, dass sich der Bewertungsprozess an längerfristigen Leistungen des Fonds und seiner Investmentrisiken orientiert und, dass, die tatsächliche Zahlung von leistungsabhängigen Vergütungsbestandteilen über den gleichen Zeitraum verteilt wird.
- der Vergütung aller Mitarbeiter, welche im angemessenen Gleichgewicht zwischen festen und variablen Bestandteilen steht. Der feste Vergütungsbestandteil macht einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus und erlaubt eine vollständig flexible Bonuspolitik, einschließlich der Möglichkeit keine variable Komponente der Vergütung zu zahlen. Die Festvergütung wird unter Berücksichtigung der Rolle des einzelnen Arbeitnehmers, einschließlich seiner Verantwortung und der Komplexität seiner Arbeit, der Leistung und lokaler Marktbedingungen, bestimmt. Außerdem sei darauf verwiesen, dass das Unternehmen nach eigenem Ermessen manchen Arbeitnehmern Lohnzusatzleistungen bieten kann, die ein integraler Bestandteil der Festvergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit den Bestimmungen der UCITS Richtlinie 2014/91/EU aufgeführt.

Weitere Informationen bezüglich der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, eine Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, Angaben zu den Personen, welche für die Vergabe der Vergütung und Leistungen verantwortlich sind, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern vorhanden) stehen den Anlegern unter www.ubs.com/fml-policies zur Verfügung. Eine Papierversion dieses Dokumentes ist auf Anfrage kostenfrei bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und andere Dienstleister des Fonds, sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften, Mitglieder, Mitarbeiter oder jede andere mit den eingangs erwähnten Stellen verbundene Person können in verschiedene Interessenskonflikte in ihrer Beziehung zu dem Fonds geraten.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle sowie die Verwahrstelle haben eine Interessenskonfliktpolitik eingeführt und umgesetzt sowie angemessene, organisatorische und administrative Maßnahmen zur Identifizierung und Handhabung von Interessenskonflikten eingeführt, um das Risiko der Beeinträchtigung der Interessen des Fonds zu minimieren, und um sicherzustellen, dass, falls diese Risiken nicht vermieden werden können, die Anleger des Fonds fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind Teil der UBS Gruppe (die „**Verbundene Person**“).

Die Verbundene Person ist eine weltweite Organisation und bietet vollumfängliche Dienstleistungen in den Bereichen Private Banking, Wertpapier- und Emissionsgeschäft, Anlagenverwaltung sowie Finanzdienstleistungen an und ist einer der Hauptakteure des globalen Finanzmarktes. Als solche ist die Verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig und kann andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in denen der Fonds investiert, vertreten.

Die Verbundene Person, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften und Niederlassungen, kann als Gegenpartei des Fonds und bei Verträgen über derivative Finanzinstrumente, welche der Fonds eingeht, auftreten.

Ein potenzieller Konflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlichen Einheit der Verbundenen Person zugehörig ist, welche andere Dienstleistungen an den Fonds erbringt.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit identifiziert und unterbindet die Verbundene Person jede Handlung oder Transaktion, welche einen Konflikt der Interessen der verschiedenen Geschäftsbereiche der Verbundenen Person und des Fonds oder dessen Investoren herbeiführen könnte. Die Verbundene Person bemüht sich, jeden Konflikt in Übereinstimmung mit den höchsten Integritätsstandards und in einer fairen Umgangsweise zu behandeln. Aus diesem Grund hat die Verbundene Person Prozeduren eingeführt, welche sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten, die einen Konflikt auslösen, welcher die Interessen des Fonds oder dessen Anlegern gefährdet, in einer angemessenen Art der Unabhängigkeit ausgeführt werden und die Konflikte fair gelöst werden. Anleger können zusätzliche Informationen zu der Interessenskonfliktpolitik der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds kostenfrei erhalten, indem sie ihre Anfrage schriftlich an die Verwaltungsgesellschaft richten.

Ungeachtet der Sorgfaltspflicht sowie den besten Bemühungen, bleibt ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft zur Handhabung von Interessenskonflikten nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Zuverlässigkeit sagen zu können, dass Risiken, welche die Interessen des Fonds oder seiner Anteilseigner

schädigen könnten, vermieden werden können. In einem solchen Fall werden diese nicht abgeschwächten Interessenskonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen durch die folgende Website der Verwaltungsgesellschaft an die Anleger übermittelt: www.ubs.com/fml-policiescompany.html. Diese dort enthaltenen Informationen stehen ebenfalls kostenfrei am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Zusätzlich muss erwähnt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind und somit beide Politiken und Prozeduren (i) zur Identifizierung aller Interessenkonflikte, welche aus dieser Verbindung hervorgehen, und (ii) zur Ergreifung aller vernünftigen Schritte zur Vermeidung dieser Interessenkonflikte eingeführt haben.

Sollte ein Interessenskonflikt, welcher aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden können, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenskonflikt bearbeiten, überwachen und offenlegen, um negative Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anteilhaber zu vermeiden.

Eine aktuelle Liste sämtlicher durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, sowie eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und weiterer Delegierter, ist auf der Webseite <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html> veröffentlicht. Aktuelle Informationen zu diesem Thema werden den Anlegern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 zur Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzsystems mit seinen von Zeit zu Zeit erfolgenden Änderungen und der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr («**Datenschutzgesetz**») erfasst, speichert und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher in elektronischer oder sonstiger Form die von den Anlegern bereitgestellten Daten zum Zweck der Erfüllung der von den Anlegern beauftragten Leistungen und der Erfüllung ihrer rechtlichen und behördlichen Verpflichtungen.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich postalischer bzw. E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, die angelegte Summe der Anleger und die Beteiligung der Anleger am Fonds (wie nachstehend definiert) sowie, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, jeglicher zugehöriger natürlicher Personen wie der Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigten («**personenbezogene Daten**»). Der Anleger kann im eigenen Ermessen die Mitteilung von personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann jedoch die Verwaltungsgesellschaft ein Beteiligungsgesuch an dem Fonds ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um die Zeichnung von Anteilen am Fonds einzuleiten und abzuwickeln (d.h.: zur Abwicklung eines Vertrages), zu legitimen Zwecken der Verwaltungsgesellschaft (handelnd im eigenen Namen für Rechnung des Fonds) und zur Erfüllung der ihr auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen. Insbesondere werden die personenbezogenen Daten verarbeitet zum Zwecke (i) der Bearbeitung von Anteilszeichnungen, Rückkäufen und Umwandlungen von Anteilen und zur Zahlung von Ausschüttungen an Anleger, zur Kontenverwaltung, (ii) des Kundenbeziehungsmanagements, (iii) der Durchführung der Kontrolle über maßlosen Handel und Praktiken der zeitlichen Abstimmung von Marktentscheidungen, zur Steueridentifikation wie ggf. unter den luxemburgischen bzw. ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich Gesetzen und Vorschriften zu FATCA bzw. CRS) erforderlich und (iv) der Erfüllung gültiger Anti-Geldwäsche-Vorschriften. Die von Anlegern bereitgestellten Daten werden ebenfalls verarbeitet zum Zwecke (v) der Pflege des Anteilsverzeichnisses des Fonds. Darüber hinaus können personenbezogene Daten zu (vi) Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die oben erwähnten «legitimen Interessen» umfassen:

- die in den Punkten (ii) und (vi) des obigen Abschnitts dieses Datenschutzartikels beschriebenen Verarbeitungszwecke;
- die globale Erfüllung der Haftungsanforderungen und der behördlichen Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft (handelnd im eigenen Namen für Rechnung des Fonds); und
- die Geschäftsausübung der Verwaltungsgesellschaft (handelnd im eigenen Namen für Rechnung des Fonds) in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards.

Zu diesem Zweck können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten vom Fonds an dessen Datenempfänger (die «**Empfänger**») übertragen werden, bei denen es sich im Kontext der oben erwähnten Zwecke um verbundene Unternehmen und Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten des Fonds unterstützen, darunter insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Portfolio-Manager, den Abschlussprüfer, die Zahlstellen und die Rechtsberater des Fonds.

Die Empfänger können auf eigene Verantwortung die personenbezogenen Daten an ihre Bevollmächtigten und/oder Beauftragten (die «**Unterempfänger**») offenlegen, die die personenbezogenen Daten zu dem ausschließlichen Zweck der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung der Leistungen an den Fonds und/oder der Unterstützung der Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten dürfen. Die Empfänger und Unterempfänger können innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums («**EWU**») in Ländern ansässig sein, deren Datenschutzgesetze keinen angemessenen Schutzgrad bieten. Im Falle der Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder

Unterempfänger mit Sitz außerhalb des EWR in einem Land, das kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, hat der Fonds vertraglich sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten seiner Anleger auf eine Weise geschützt werden, die dem Schutz durch das Datenschutzgesetz entspricht, was unter Verwendung der von der EU-Kommission genehmigten «Musterklauseln» erfolgen kann. Diesbezüglich ist der Anleger berechtigt, Kopien des relevanten Dokuments anzufordern, das die Übertragung(en) personenbezogener Daten in solche Länder ermöglicht, indem ein Schreiben an die oben im «Adressenverzeichnis» genannte Adresse des Fonds gerichtet wird.

Bei Zeichnung von Anteilen wird jeder Anleger ausdrücklich über die Übertragung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die oben erwähnten Empfänger und Unterempfänger informiert, was außerhalb des EWR ansässige Unternehmen und insbesondere Länder einschließt, die ggf. kein angemessenes Datenschutzniveau bieten. Die Empfänger und Unterempfänger können gegebenenfalls die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter (bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Weisung der Verwaltungsgesellschaft) oder als individuelle Verantwortliche (bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, namentlich zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Die Verwaltungsgesellschaft (handelnd im eigenen Namen für Rechnung des Fonds) kann auch personenbezogene Daten an Drittparteien wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb bzw. außerhalb des EWR in Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzen und Vorschriften übertragen. Insbesondere können solche personenbezogenen Daten den Steuerbehörden Luxemburgs offengelegt werden, die wiederum als Verarbeiter diese Daten ausländischen Steuerbehörden offenlegen können.

In Übereinstimmung mit den im Datenschutzgesetz festgesetzten Bedingungen ist jeder Anleger auf schriftliche Anfrage an die im «Adressenverzeichnis» des Fonds genannte Adresse zu Folgendem berechtigt:

- Einsicht in die eigenen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht auf Erlangung einer Bestätigung von der Verwaltungsgesellschaft (handelnd im eigenen Namen für Rechnung des Fonds), ob die eigenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, Bereitstellung bestimmter Informationen über die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft, Einsicht in diese Daten und Erlangung einer Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen));
- Antrag auf die Berichtigung personenbezogener Daten, wenn diese ungenau bzw. unvollständig sind (d. h. das Recht, von der Verwaltungsgesellschaft zu verlangen, dass ungenaue bzw. unvollständige personenbezogene Daten bzw. wesentliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Einschränkung der Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht darauf, zu erreichen, dass unter gewissen Umständen die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten auf die Speicherung dieser Daten beschränkt bleibt, sofern keine Zustimmung erlangt wurde);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten, einschließlich des Widerspruchs gegen die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht auf Widerspruch aus Gründen im Zusammenhang mit der besonderen Situation des Anlegers gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sich auf die Durchführung einer im öffentlichen Interesse bzw. legitimen Interesse des Fonds liegenden Tätigkeit stützt. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verarbeitung einzustellen, sofern sie nicht entweder zwingende legitime Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder sie nachweisen kann, dass sie die Daten für die Erhebung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche verarbeiten muss);
- Beantragung der Löschung der eigenen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht auf die Aufforderung, dass die personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, einschließlich für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen Bedarf mehr an der Verarbeitung dieser Daten im Zusammenhang mit den Zwecken hat, zu denen diese erfasst bzw. verarbeitet wurden);
- Beantragung der Portabilität der personenbezogenen Daten (d. h. das Recht darauf, dass die Daten an die Anleger bzw. einen anderen Verantwortlichen in einer strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Form übertragen werden, sofern dies technisch machbar ist).

Die Anleger sind auch berechtigt, eine Beschwerde an die nationale Datenschutzkommission («CNPD») unter der folgenden Adresse zu richten: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, bzw. sofern der Anleger seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, bei einer sonstigen örtlich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Die personenbezogenen Daten werden nicht für einen längeren Zeitraum als notwendig zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Speicherungsfristen.

Der Fonds

Fondsstruktur

Der Fonds bietet dem Anleger verschiedene Teilfonds („Umbrella Construction“) an, die jeweils entsprechend der in diesem Verkaufsprospekt in Abschnitt II beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Teilfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei der Auflegung eines neuen Teilfonds aktualisiert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei jedem Teilfonds jeweils mehrere Anteilklassen von Anteilen ausgeben, welche das Recht auf eine jährliche Ausschüttung oder welche kein Recht auf Ausschüttung einräumen. Wenn die Anteile kein Recht auf Ausschüttung gewähren, werden die Erträge dieser Anteile laufend thesauriert.

Rechtliche Aspekte

Luxembourg Placement Fund wurde am 28. November 2002 als ein rechtlich unselbständiger offener Anlagefonds unter der Rechtsform eines Fonds Commun de Placement (FCP) durch die Verwaltungsgesellschaft „Luxembourg Placement Fund Management Company S.A.“ aufgelegt und unterliegt Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“). Am 15. Januar 2003 wurden die Vertragsbedingungen im Luxemburger „Mémorial“ veröffentlicht. Die Luxembourg Placement Fund Management Company S.A. wurde durch die UBS Third Party Management Company S.A. am 29. Mai 2006 übernommen, und die UBS Third Party Management Company S.A. wiederum am 1. Oktober 2019 durch die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. ersetzt. Änderungen der Vertragsbedingungen werden im "Recueil Electronique des Sociétés et Associations" ("RESA") mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht.

Die Vertragsbedingungen des Fonds können unter Wahrung der rechtlichen Vorschriften geändert werden. Jede Änderung wird, wie weiter unten im Abschnitt "Informationen an die Anteilsinhaber" beschrieben, bekannt gemacht. Die neuen Vertragsbedingungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung durch die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft in Kraft. Die konsolidierte Fassung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister des Bezirksgerichts Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

Der Fonds besitzt als Anlagefonds keine Rechtspersönlichkeit. Das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilklassen entsprechend gleichberechtigt beteiligter Anteilsinhaber. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen der UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. im Interesse und für Rechnung der Anteilsinhaber verwaltet. Die Vertragsbedingungen ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, unterschiedliche Teilfonds sowie unterschiedliche Anteilklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds für den Fonds zu gründen. Das Nettovermögen, die Anzahl der Anteile, die Anzahl der Teilfonds sowie die Laufzeit des Fonds sind nicht begrenzt. Der Fonds bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Anteilsinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als separate Einheit betrachtet. Die Haftung für die von einem Teilfonds eingegangenen Verpflichtungen beschränkt sich auf den betreffenden Teilfonds.

Mit dem Erwerb der Anteile erkennt der Inhaber alle Bestimmungen der Vertragsbedingungen an. Die Vertragsbedingungen sehen keine Generalversammlung der Anteilsinhaber vor. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am letzten Tag des Monats September.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Nettovermögens, eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Die Vermögen der Teilfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Die Teilfonds investieren ihre Nettovermögen weltweit in Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (Beteiligungspapieren und -rechten), kurzfristigen Wertpapieren, Genußscheinen, Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren (Forderungspapieren und -rechten), Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Wertpapieren und Investmentfonds. Bei Forderungspapieren und Forderungsrechten sowie bei Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010, soweit dies von den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen verlangt wird.

Die in den Namen der einzelnen Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung (Referenzwährung) weist lediglich auf die Währung hin, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds berechnet wird und nicht auf die Anlagewährung des betreffenden Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Teilfonds optimal eignen.

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagegrundsätze darf jeder Teilfonds Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen sowie Geschäfte betreffend Optionen auf Wertpapiere abwickeln, welche mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden. Die Märkte in Optionen und Termingeschäften sind volatil und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften sowie das Risiko Verluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen. Auf akzessorischer Basis kann jeder Teilfonds liquide Mittel innerhalb der im Abschnitt II „Beschreibung der verschiedenen Teilfonds“ des Prospekts festgesetzten Grenze, in denjenigen Währungen halten, in denen Anlagen getätigt werden.

Wenn nicht anders im Abschnitt II „Beschreibung der verschiedenen Teilfonds“ des Prospekts angegeben, werden die Teilfonds aktiv ohne Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet.

Beteiligung am Luxembourg Placement Fund

Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert (Nettovermögenswert) sowie Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil der Anteilsklasse „A“ und der Anteilsklasse „B“ eines jeden Teilfonds werden in den jeweiligen Referenzwährungen, in welchen die unterschiedlichen Teilfonds gehalten sind, ausgedrückt und – soweit nichts Abweichendes in Abschnitt II bestimmt ist – an jedem Geschäftstag ermittelt, an dem das gesamte Nettovermögen pro Teilfonds, welches jeder Anteilsklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Anteilsklassen dieses Teilfonds geteilt wird. Unter „Geschäftstag“ versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftsstunden geöffnet sind) in Luxemburg.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Anteilsklasse eines Teilfonds zuzurechnen ist, wird durch das Verhältnis der im Umlauf befindlichen Anteile jeder Anteilsklasse gegenüber der Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bestimmt und ändert sich im Zusammenhang mit den getätigten Ausschüttungen sowie den Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen jedes Teilfonds wie folgt:

Jedes Mal, wenn eine Ausschüttung auf Anteile einer Ausschüttenden Anteilsklasse vorgenommen wird, werden der Inventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile dieser Anteilsklassen um den Betrag der Ausschüttung gekürzt (was eine Minderung des Prozentsatzes des Nettoinventarwertes, welcher den Ausschüttenden-Anteilen zuzurechnen ist, zur Folge hat), während der Nettoinventarwert der Anteile einer Thesaurierenden Anteilsklasse unverändert bleibt (was eine Erhöhung des Prozentsatzes des Nettoinventarwertes, welcher den Thesaurierenden Anteilen zuzurechnen ist, zur Folge hat). Jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen stattfindet, wird der der jeweiligen Anteilsklasse zu zurechnende Nettoinventarwert um den eingenommenen oder ausgegebenen Betrag erhöht oder gekürzt. Information zu den angebotenen Anteilsklassen in den jeweiligen Teilfonds können dem Abschnitt II dieses Verkaufsprospektes entnommen werden.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds wird folgendermaßen bewertet:

Bei Geldmarktpapieren mit einer Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten, wird ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.

Forderungspapiere, welche an einer Börse notiert sind, werden zum letztbekannten Preis bewertet (d.h. zum Schlusskurs oder, wenn dieser nach Meinung des Verwaltungsrates nicht den vernünftigen Marktwert widerspiegelt, zum letztverfügbaren Kurs des Bewertungstages). Falls dasselbe Papier an mehreren Börsen notiert ist, ist der letztverfügbare Kurs an derjenigen Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Papier ist. Forderungspapiere und andere Wertpapiere werden zum letztbekannten Preis dieses Marktes bewertet, wenn sie nicht an einer Börse notiert sind, sondern auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

Festgelder mit einer Restlaufzeit von mehr als 30 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Kreditinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisationswert diesem Renditekurs entspricht. Festgelder, auf Anfrage zahlbare Noten, ausstehende Forderungen, vorausbezahlte Kosten, Dividenden in bar, erklärte, aber noch nicht eingezahlte Zinserträge, werden zu deren vollem Nennwert berechnet, außer in den Fällen, wo die volle Zahlung nicht zu erwarten ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat diese Werte mit einem ihm angemessenen Nachlass bewerten, um den wahren Wert diesbezüglich widerzuspiegeln. Die liquiden Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.

Der Wert von Tauschgeschäften wird von der Gegenpartei der Swap-Transaktion berechnet, ausgehend vom aktuellen Wert (Net Present Value). Diese Bewertungsmethode ist vom Verwaltungsrat anerkannt und vom Wirtschaftsprüfer geprüft.

Wertpapiere und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum „mid closing spot rate“ (Mittelschlusskurs) bewertet. Wertpapiere und andere Anlagen, die an einer offiziellen Wertpapierbörse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wenn ein Wertpapier an mehreren Wertpapierbörsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an derjenigen Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist. Bei Wertpapieren und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere und Anlagen aufgrund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) gemäss der Richtlinie 2009/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (die „Richtlinie 2009/65/EG“) und / oder anderen assimilierten Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) werden zum letztbekannten Nettoinventarwert dieser Anteile bzw. Aktien zum relevanten Bewertungstag bewertet. Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung

nach Maßgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen. Bei außerordentlichen Umständen können im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die anschließende Ausgabe und Rücknahme der Anteile maßgebend sind.

Ausgabe von Anteilen

Die Erstzeichnungsfrist, der Ausgabepreis und die Bezahlung des Ausgabepreises für die Teilfonds sind in Abschnitt II unter dem jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die Ausgabepreise der Teilfonds werden gemäss den Modalitäten des Absatzes „Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis“ berechnet. Nach der Erstemission basiert der Ausgabepreis auf dem Nettoinventarwert pro Anteil, zuzüglich einer in Abschnitt II pro Teilfonds näher spezifizierten Ausgabegebühr zu Gunsten der Vertriebsstellen. Darüber hinaus werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallende Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

Zeichnungen für Anteile des Fonds werden zum Ausgabepreis der Teilfonds von der Administrationsstelle entgegengenommen. Für alle Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle bis spätestens 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Geschäftstag ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle nach 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Teilfonds erfolgt spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Zeichnungstag auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Teilfonds. Soweit nicht abweichend in Abschnitt II bestimmt, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, ohne Einschränkung Anteile eines jeden Teilfonds zu bestimmen und auszugeben. Der Verwaltungsrat ist weiterhin ermächtigt, ein Minimum für Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen sowie eine minimale Beteiligung an jedem Teilfonds festzulegen. Zeichnungen können für einen Geldbetrag erfolgen, Rücknahmen und Konversionen dagegen lediglich für eine bestimmte Anzahl an Anteilen. Soweit Minimalbeträge für Erst- und Folgeinvestitionen sowie Minimalanforderungen an den Umfang der Beteiligung an einem Teilfonds bestimmt sind, werden diese in Abschnitt II für den jeweiligen Teilfonds im Einzelnen dargelegt.

Pro Anteilsklasse eines Teilfonds werden Namensanteile ausgegeben. Anrechte auf Bruchteile von Anteilen („Fraktionsanteile“) werden bis zu drei Dezimalstellen anerkannt. Fraktionsanteile werden nicht verbrieft, sondern werden dem Anteilsinhaber durch eine Eintragung im Wertpapierdepot seiner Wahl gutgeschrieben. Der Fonds kann im Einzelfall die Zeichnung bzw. Teile der Zeichnung mittels Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Zusammensetzung der Sacheinlage in Übereinstimmung mit der Investmentpolitik und -beschränkungen stehen. Zudem werden diese Investitionen durch einen vom Fonds bestimmten Abschlussprüfer geprüft. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anleger zu tragen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft Maßnahmen ergreifen wird, um die als „Market-Timing“ bekannten Geschäftspraktiken im Hinblick auf Anlagen in den Fonds zu verhindern. Er wird ebenfalls sicherstellen, dass die in den Prospekten bezeichneten Zeiten für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen strengstens beachtet werden und mithin als „Late Trading“ bekannte Geschäftspraktiken unterbinden. Beim Einsatz von durch den Verwaltungsrat genehmigten Vertriebsstellen wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass diese Zeiten durch die Vertriebsstellen ordnungsgemäss eingehalten werden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist bevollmächtigt, im Einzelfall Anträge auf Zeichnung und Umtausch abzulehnen, sollte er Kenntnis oder Grund zur Annahme des Vorliegens von solchen Geschäftspraktiken haben. Des Weiteren ist der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, weitere im Interesse der Anleger angemessene Maßnahmen im Einzelfall unter Beachtung der Bestimmungen Luxemburger Rechts zur Bekämpfung vorbezeichneter Geschäftspraktiken zu ergreifen.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilsinhaber können jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen, indem sie der Administrationsstelle einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag einreichen. Für alle Rücknahmesuchen, die bei der Administrationsstelle bis spätestens 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Geschäftstag ermittelte Rücknahmepreis. Für Rücknahmesuchen, die bei der Administrationsstelle nach 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Teilfonds wird am dritten Geschäftstag nach dem Rücknahmetag ausbezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist. Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallende Steuern, Gebühren oder andere Abgaben werden verrechnet. Es kann eine – näher in Abschnitt II festzulegende – Rücknahmegebühr zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes ab, ob der Rücknahmepreis den vom Anleger bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet. Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. Ist eine solche Maßnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Konversion von Anteilen

Die Anteilsinhaber können jederzeit von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. Die Anzahl der Anteile, in die der Anteilsinhaber seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B * C * D}{E}$$

wobei:

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) konvertiert werden soll.
- B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll.
- C = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Anteile.
- D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds oder Anteilsklassen in der gleichen Referenzwährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.
- E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zzgl. Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben.

Bei der Konversion zwischen Teilfonds kann eine Ausgabegebühr von höchstens 3 % (berechnet auf dem Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds, in welchen der Wechsel erfolgt) zu Gunsten der Vertriebsstellen erhoben werden. Die Konversion zwischen Anteilsklassen desselben Teilfonds ist kommissionsfrei. Eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Teilfondswechsel bzw. einem Anteilsklassenwechsel anfallen, gehen zu Lasten der Anteilsinhaber.

Geldwäsche

Durch die jeweils geltenden Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche vom Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der anwendbaren Rundschreiben der CSSF, werden allen Finanzdienstleistern Verpflichtungen auferlegt, um zu verhindern, dass Investmentfonds, wie dieser Fonds, für Geldwäschezwecke missbraucht werden.

Entsprechend diesen Verpflichtungen müssen die Zeichnerin / der Zeichner unter anderem ihre / seine Identität durch folgende Dokumente offenlegen:

- natürliche Personen durch eine beglaubigte Kopie des Personalausweises / Passes
- Gesellschaften oder sonstige rechtliche Einheiten / Institutionen durch eine beglaubigte Kopie der Satzung, eine beglaubigte Kopie eines Auszugs aus dem Handelsregister (jede dieser Kopien muss von einer hierzu bevollmächtigten Behörde / Institution beglaubigt werden - wie zum Beispiel Botschaft, Konsulat, Notar, Polizei) und eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresberichts. Zudem muss der Anteilsinhaber den wirtschaftlich Berechtigten, v. a. den End-Anteilsinhaber, angeben und dessen Identität ggf. ebenfalls offen legen.

Die Durchführung vorstehend beschriebener Identifikation von Zeichnern/-innen obliegt entweder

einem Finanzdienstleister mit Sitz in einem Land, das dem jeweiligen Finanzdienstleister eine Identifikationsverpflichtung auferlegt, die der in den Luxemburger Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche enthaltenen Identifikationspflicht entspricht

oder

einem Finanzdienstleister dessen Muttergesellschaft einer Identifikationsverpflichtung unterworfen ist, die der in den Luxemburger Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche enthaltenen Identifikationspflicht entspricht, sofern das anwendbare Recht der Muttergesellschaft deren Niederlassungen die Einhaltung dieser Identifikationsverpflichtung auferlegt

oder

der Administrationsstelle, wenn weder a) noch b) anwendbar sind.

Bei Finanzdienstleistern, die ihren Sitz in einem GAFI-Land (GAFI – Groupe d'Action Financière Internationale) haben und den Gesetzen zur Verhinderung von Geldwäsche unterworfen sind, werden als Institution angesehen, die gesetzlich zu einer Identifikation ihrer Kunden verpflichtet sind, die einer nach Luxemburger Recht erforderlichen Identifikation entspricht. Die Administrationsstelle trägt Sorge dafür, dass Vertriebsstellen in der Regel Finanzdienstleister sind, die der Verhinderung von Geldwäsche dienenden Gesetzen, entsprechend den sog. GAFI-Regeln, unterworfen sind und die obige Identifikationsprozedur strikt befolgen. Die Administrationsstelle und die Verwaltungsgesellschaft können zu jeder Zeit von dem Finanzdienstleister einen Nachweis dafür verlangen, dass die Prozedur eingehalten wurde. Unter der Voraussetzung der Einhaltung der vorstehenden Bedingungen ist die Administrationsstelle von der Durchführung der Identifikation der Anteilsinhaber befreit. Sofern jedoch Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Finanzdienstleistern bzw. Vertriebsstellen, die nicht einer der Verhinderung von Geldwäsche dienenden Gesetzgebung entsprechend den GAFI-Regeln unterworfen sind, eingehen, kontrolliert die Administrationsstelle die Einhaltung der oben beschriebenen Identifikationsprozedur. Von dem Vorstehenden unberührt bleiben auf einen Finanzdienstleister anwendbare Gesetze und Regelungen zur Verhinderung von Geldwäsche desjenigen Staates, in dem der Finanzdienstleister seinen Sitz hat, d.h., dass der Finanzdienstleister verpflichtet ist, über die in diesem Prospekt fixierte Identifikationsregelung hinaus alle anwendbaren lokalen Regelungen über die Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten.

(GAFI-Länder sind die Länder, die Mitglied der „groupe d’action financière“ sind; GAFI-Regeln sind die jeweils gültigen Regeln der GAFI zur Verhinderung von Geldwäsche, insbesondere die 40 Empfehlungen zur Verhinderung von Geldwäsche).

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, vorübergehend die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Teilfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und den Wechsel zwischen einzelnen Teilfonds auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Fondsguthabens lautet, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- wenn auf Grund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird ohne die Interessen der Anteilsinhaber schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Fonds undurchführbar werden oder falls Käufe und Verkäufe von Fondsvermögen nicht zu normalen Konversionskursen vorgenommen werden können;
- wenn auf Ebene eines Master-OGAW, ob auf eigener Initiative oder auf Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Ausgabe und Rücknahme der Aktien ausgesetzt wurde, so kann auf Ebene des als Feeder aufgesetzten Teilfonds die Berechnung des Nettoinventarwertes während eines Zeitraumes der dem Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes auf Ebene des Master-OGAW entspricht, ausgesetzt werden.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile und die Aussetzung des Wechsels zwischen den einzelnen Teilfonds werden in einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls den Publikationsorganen der einzelnen Vertriebsländer veröffentlicht. Außerdem ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Anteile abzulehnen.
- b) jederzeit Anteile zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttung der Erträge

Gemäss Artikel 10 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, in welchem Umfang die jeweiligen Teilfonds Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen des Fonds unter das vom Gesetz vorgesehene Mindestfondsvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen. Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die betroffene Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds des Fonds zurück. Sollte dieser dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Teilfonds desselben Fonds, und zwar anteilmäßig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisanteilen vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet. Die Zahlungsweise wird von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

Steuerstatut und –kosten

Der Fonds untersteht luxemburgischer Gesetzgebung. Es obliegt den Käufern von Anteilen, sich über die Gesetzgebung und alle Bestimmungen über den Erwerb, Besitz und eventuellen Verkauf von Anteilen in Bezug auf ihren Wohnsitz oder ihre Staatsangehörigkeit zu informieren.

In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommens-, Kapitalgewinn- oder Vermögenssteuer. Nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung muss der Anteilsinhaber weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, außer er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg, oder er war früher in Luxemburg ansässig und besitzt mehr als 10 % des Nettofondsvermögens. Auf dem Nettovermögen jedes Teilfonds wird jedoch die Abonnementsabgabe des Großherzogtums Luxemburg („taxe d’abonnement“) von 0,05 % pro Jahr erhoben, zahlbar jeweils am Ende eines Quartals. Als Berechnungsgrundlage gilt das Nettovermögen jedes Teilfonds am Ende jedes Quartals.

Automatischer Informationsaustausch - FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassener Anlagefonds ist der Fonds im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem "U.S. Foreign Account Tax Compliance Act" und den dazugehörigen Rechtsvorschriften ("FATCA") muss der Fonds umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das U.S.

Finanzministerium über Finanzkonten von "Specified U.S. Persons", wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, "IGA") zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können dem Fonds U.S. Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird der Fonds als konform eingestuft und es wird ihm keine Quellensteuer auferlegt, wenn er Finanzkonten von "Specified U.S. Persons" ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der U.S. Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard ("CRS"). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie der Fonds), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Die ersten Informationsaustausche werden voraussichtlich 2017 beginnen. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss der Fonds die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen dem Fonds vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit der Fonds seine Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht des Fonds zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass der Fonds die von ihm als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers im Fonds ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die dem Fonds auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen dem Fonds nicht zur Verfügung stellt, zu Lasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende U.S. Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers im Fonds, beinhalten.

Ausführliche Leitlinien in Bezug auf den Mechanismus und Umfang von FATCA und CRS befinden sich noch in der Ausarbeitung. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Leitlinien auf die künftigen Aktivitäten des Fonds gegeben werden. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden. „Specified U.S. Person“ im Sinne des FATCA Der Begriff „Specified U.S. Person“ bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft – wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere „Specified U.S. Persons“ befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft zu treffen – oder aber den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und die Behörden in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. die Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihr bekannte, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Teilfreistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Zusätzlich zu den Anlagebeschränkungen, die in der speziellen Anlagepolitik des Teilfonds dargelegt sind, berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der nachstehend aufgeführten Teilfonds die Vorschriften über die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes von 2018 ("InvStG").

Im Falle von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Teilfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt. Soweit solche Daten zur Verfügung stehen, werden die mindestens wöchentlich berechneten und veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds in dieser Berechnung gemäss § 2 Abs. 6 bzw. 7 des InvStG berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage werden die folgenden Teilfonds mindestens 25 % ihres jeweiligen Aktivvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen (gemäss der Definition in § 2 Abs. 8 InvStG und damit verbundenen Leitlinien) investieren, um als "Mischfonds" im Sinne von § 2 Abs. 7 InvStG für die Teilfreistellung gemäss § 20 Abs. 2 InvStG qualifiziert zu sein.

- Luxembourg Placement Fund – Solitär
- Luxembourg Placement Fund – Solitär II
- Luxembourg Placement Fund – W – Multi Manager Select
- Luxembourg Placement Fund – Top Invest

Deutsche Anleger sollten ihren Steuerberater bezüglich der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in einen "Aktienfonds", einen "Mischfonds" oder einen "sonstigen Fonds" gemäss deutschem Investmentsteuergesetz konsultieren.

Kosten zu Lasten des Fonds

Neben der vorstehend beschriebenen „Abonnementgebühr“ trägt der Fonds bzw. werden dem Fonds in Rechnung gestellt alle gewöhnlichen Kosten und Gebühren, die aufgrund von Führung und Verwaltung des Fonds und jeden Teilfonds anfallen. Umfasst hiervon, jedoch nicht abschließend aufgeführt, sind die folgend gelisteten Kosten:

- alle Steuern, welche auf den Vermögenswerten und dem Einkommen des Fonds erhoben werden;
- übliche Courtagen und Gebühren, welche für Wertpapier- oder ähnliche Transaktionen durch Drittbanken und Broker belastet werden;
- die Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft für die erbrachten Leistungen werden quartalsweise bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II festgelegt und darf den in Abschnitt II festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten;
- Kosten, die im Zusammenhang mit der Vertretung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft anfallen können, wie z. B. g) Mitgliedschaften oder Dienstleistungen bei internationalen Organisationen oder Branchenverbänden wie der *Association of the Luxembourg Fund Industry* (ALFI);
- Kosten für die Durchführung der Due Diligence Prüfung der verschiedenen Dienstleister des Fonds (einschließlich der Reisekosten);
- die Gebühr für den Portfoliomanager sowie den Anlageberater für die erbrachten Leistungen werden monatlich bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II festgelegt und darf den in Abschnitt II festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten;
- die Gebühr für die Vertriebsstelle für die erbrachten Leistungen werden monatlich bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II festgelegt und darf den in Abschnitt II festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten;
- die Gebühr für die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle für die erbrachten Leistungen werden monatlich bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II festgelegt und darf den in Abschnitt II festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten;
- Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens anfallenden, Transaktionskosten (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Angaben etc.);
- Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen;
- die Gebühr für die Zentralverwaltungsstelle für die erbrachten Leistungen werden monatlich bezahlt, sofern nicht anders unter Abschnitt II festgelegt und darf den in Abschnitt II festgelegten Prozentsatz, falls festgelegt, der auf dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds am Monatsende berechnet wird, nicht überschreiten;
- Kosten für außerordentliche, im Interesse der Anteilhaber liegende Maßnahmen, wie insbesondere Gutachten oder Gerichtsverfahren, etc.;
- Kosten für die Vorbereitung, Herstellung, Druck, Hinterlegung und Veröffentlichung von Verträgen, Meldungen und anderen Mitteilungen an die Investoren und anderen den Fonds betreffenden Dokumenten;
- Kosten für Vorbereitung, Übersetzung, Druck und Vertrieb der periodischen Veröffentlichungen und alle anderen, die im Zusammenhang zum Fond, Teilfonds, oder der Anteilsklasse stehen, aufgrund der einschlägigen Gesetzgebung und Regelungen erforderlichen Dokumente (z.B. Verwaltungsreglement, Fondsprospekt, Berichte, Stellungnahmen, Erklärungen, sowie ähnliche Dokumente), die Kosten für die Vorbereitung und den Versand von Meldungen an die Anteilhaber, Kosten für die Erstellung der KIID und der entsprechenden Dokumente für die Vertriebsländer des Fonds, die Kosten für die Abschlussprüfer des Fonds und Rechtsberater und andere ähnliche Kosten;

- Alle weiteren Kosten für Erstellung und Versand von im Rahmen der den Anlegerschutz betreffenden einschlägigen Gesetzgebung und Regelungen erforderlichen Dokumenten;
- Kosten für Erstellung und Versand von Erklärungen über die aus der Eigenschaft als Anleger dieses Fonds resultierenden Einkommensverhältnisse;
- Kosten für Zusammenstellung und Übermittlung steuerrechtlich relevanter Daten an die Aufsichtsbehörden im Rahmen der aus einschlägigen Gesetzgebung und Regelungen resultierenden Verpflichtungen;
- Kosten für professionelle Beratungsdienstleistungen in juristischen oder steuerrechtlichen Fragen, der Compliance, der Wirtschaftsprüfung sowie anderer Beratungsdienstleistungen, die vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds in Anspruch genommen werden;
- Kosten, die zwecks Bewilligung des Fonds, der Teilfonds und Anteilklassen, regulatorischer Compliance- sowie Berichterstattungs- und Meldepflichten des Fonds entstehen (z.B. Verwaltungsgebühren, Anmeldegebühren, Versicherungskosten, und andere Arten von Gebühren und Kosten resultierend aus der Wahrnehmung regulatorischer Pflichten);
- Kosten für die Registrierung und Anmeldung des Fonds, der Teilfonds oder Anteilklassen und des Vertriebs der Anteile in Luxemburg und im Ausland (z.B. Gebühren der Aufsichtsbehörden, Börsen, Vertreibern, der entsprechenden Banken und Vertreter);
- jeder Teilfonds trägt die Kosten und Ausgaben resultierend aus dem Erwerb und dem Verkauf von Anlagen und anderen Transaktionen in Zusammenhang mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten, wie z.B. Vermittlungsgebühren und Kommission sowie alle anderen Gebühren, Kosten, Kommissionen, Rechnungen, Prämien und Zinsen, die aus Portfoliotransaktionen oder der Liquidation des Fonds und/oder eines Teilfonds resultieren;
- um die Interessen des Fonds und seiner Investoren zu schützen, können dem Fonds sowie jedem Teilfonds jegliche außerordentlichen Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, aller Kosten und Ausgaben in Zusammenhang mit **Rechtsstreitigkeiten** und behördlich angeordneten Untersuchungen (einschließlich Bussen und Strafen, Schadensersatzleistungen und Entschädigungen) sowie die vollständige Summe jeder Steuer, Abgabe oder ähnlicher Kosten die dem Fonds oder Teilfonds auferlegt werden und nicht als gewöhnliche Führungs- und Verwaltungskosten bezeichnet werden können; und
- Kosten in Zusammenhang mit der Funktion des Berichterstattungsbeauftragten für Geldwäsche (MLRO).

Der Kostenaufwand für die Auflegung und die Vermarktung des Fonds wird voraussichtlich EUR 100.000,- betragen und wird als außerordentliche Kosten über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Die Kosten für die Auflegung eines neuen Teilfonds können entsprechend über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben werden. Sofern diese Kosten abgeschrieben werden, erfolgt dies lediglich zu Lasten des betroffenen Teilfonds. Die Kostentragung für die Auflegung eines neuen Teilfonds ist im Einzelnen in Abschnitt II im Rahmen des jeweiligen Teilfonds geregelt. Sämtliche Kosten, die den einzelnen Teilfonds genau zugeordnet werden können, werden diesen in Rechnung gestellt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Teilfonds beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Teilfonds proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

Informationen an die Anteilhaber

Regelmäßige Berichte und Veröffentlichungen: Es wird jeweils per 30. September ein Jahresbericht und per 31. März ein Halbjahresbericht für jeden Teilfonds und für den Fonds veröffentlicht. In den genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Teilfonds in der jeweiligen Referenzwährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung des gesamten Fonds erfolgt in EUR. Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Wirtschaftsprüfern überprüfte Jahresrechnung. Der Jahresbericht wird außerdem Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Teilfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumente Ausrichtung genommen hat, die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie Sicherheiten und ihr Umfang, die zugunsten des jeweiligen Teilfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.

Diese Berichte stehen den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Anteile jedes Teilfonds werden in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Anteilhaber werden auf der Webseite <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/platform-services/fms/fund-management-company.html> veröffentlicht und können denjenigen Anteilhabern per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Anteilhaber keine E-Mail Adresse angegeben haben oder sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist, werden die Mitteilungen auf dem Postwege an die im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift der Anteilhaber versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich:

- die Vertragsbedingungen
- der neueste Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds

Folgende Dokumente werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

- die Statuten der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag
- Portfolio Management Vertrag
- Administrationsstellenvertrag

Die letztgenannten Vereinbarungen können im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien geändert werden.

Der Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger können kostenlos bezogen werden.

Auflösung des Fonds und seiner Teilfonds

Anteilhaber, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des Fonds oder eines einzelnen Teilfonds nicht verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, den Fonds beziehungsweise die bestehenden Teilfonds aufzulösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds wird, wie oben im Abschnitt "Informationen an die Anteilhaber" beschrieben, bekannt gemacht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, konvertiert oder zurückgenommen. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös der Teilfonds anteilmäßig an die Anteilhaber der Teilfonds zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Anteilhaber verteilt werden können, werden umgehend bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt.

Eine Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Fall der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft. Eine solche Auflösung wird in mindestens zwei Tageszeitungen (wovon eine luxemburgische Tageszeitung) sowie im „RESA“ publiziert.

Verschmelzung des Fonds oder der Teilfonds bzw. eines Teilfonds mit einem anderen OGAW oder anderen Teilfonds hiervon; Verschmelzung von Teilfonds bzw. eines Teilfonds innerhalb des Fonds; Spaltung von Teilfonds

„**Verschmelzung**“ bedeutet eine Transaktion, bei der:

- a) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der „**übertragende OGAW**“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „**übernehmende OGAW**“, übertragen und ihren Anteilhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW, sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile, gewähren;
- b) mindestens zwei OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend die „**übertragenden OGAW**“, bei ihrer Auflösung ohne Abwicklung sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „**übernehmende OGAW**“, übertragen und ihren Anteilhabern dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettoinventarwertes dieser Anteile gewähren;
- c) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds eines OGAW, nachfolgend der „**übertragende OGAW**“, die weiterbestehen bis sämtliche Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gegründeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, nachfolgend der „**übernehmende OGAW**“, übertragen;

Verschmelzungen können nur im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der Form, den Modalitäten und der Information, welche im Gesetz von 2010 geregelt sind erfolgen. Die rechtlichen Folgen von Verschmelzungen sind im Gesetz von 2010 beschrieben und richten sich hiernach.

Unter den gleichen Voraussetzungen, wie denjenigen welche im vorangehenden Kapitel genannt sind, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, einen Teilfonds zu reorganisieren, mittels einer Verschmelzung dieses Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des Fonds oder mit einem OGAW der in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat aufgelegt wurde oder mit einem Teilfonds eines solchen OGAW (der „**neue Fonds/ Teilfonds**“) und die Anteile des relevanten Teilfonds als Anteile eines anderen Teilfonds, umzubenennen (infolge einer Spaltung oder Konsolidierung, und gegebenenfalls die Barzahlung eines Bruchteils des Wertes der Anteile an die Anteilhaber). Die Anteilhaber werden über den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt „Informationen an die Anteilhaber“ beschrieben (zusätzlich beinhaltet die Bekanntmachung Informationen über den neuen Fonds bzw. Teilfonds). Im Zeitraum von

dreiig Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses sind die jeweiligen Anteilhaber berechtigt, ihre Anteile kostenlos zurckzugeben bzw. eine Umwandlung zu verlangen.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bereits im vorangehenden Kapitel genannt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschlieen, einen Teilfonds in zwei oder mehr Teilfonds zu spalten. Die Anteilhaber werden ber den Beschluss der Verwaltungsgesellschaft auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt „Informationen an die Anteilhaber“ beschrieben (zustzlich beinhaltet die Bekanntmachung Informationen ber die zwei bzw. weiteren Teilfonds). Im Zeitraum von dreiig Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses sind die jeweiligen Anteilhaber berechtigt, ihre Anteile kostenlos zurckzugeben bzw. eine Umwandlung zu verlangen.

Sofern ein Teilfonds als Master-Teilfonds aufgesetzt wurde, so kann eine Verschmelzung oder Spaltung nicht vorgenommen werden, es sei denn der Master-Teilfonds hat seinen Anteilhabern und der CSSF sechzig Tage vor dem geplanten Datum des Inkrafttretens smtliche Informationen zur Verfgung gestellt, welche von Gesetzes wegen gefordert werden. Auer falls die CSSF oder die zustndige Aufsichtsbehrde des Herkunftsmitgliedstaates der Europischen Union („EU“) dem Feeder-OGAW bewilligt hat, als Feeder-OGAW des Master-Teilfonds fortzubestehen, auch nach der Verschmelzung oder Spaltung des betreffenden Master-Teilfonds, so muss der Master-Teilfonds es dem Feeder-OGAW ermglichen, seine Anteile in dem Master-Teilfonds zurckzukaufen oder zu verkaufen, bevor die Verschmelzung oder Spaltung wirksam wird.

Die Anteilhaber der beiden, also des bertragenden, sowie des bernehmenden Teilfonds haben das Recht ohne weitere Kosten, ausgenommen denjenigen, die vom Teilfonds hinsichtlich der Deinvestition getragen werden, dass ihre Anteile zurckgenommen oder in Anteile eines anderen Teilfonds des Fonds mit vergleichbarer Investmentstrategie, umgetauscht werden, oder dass ihre Anteile in Anteile eines anderen OGAW umgetauscht werden, welcher von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Dieses Recht besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die Anteilhaber des bertragenden und des bernehmenden Teilfonds von der Verschmelzung informiert wurden, und endet fnf Arbeitstage vor dem Datum der Berechnung des Umtauschverhltnisses.

Die Verwaltungsgesellschaft kann vorbergehend die Zeichnung, die Rcknahme oder den Umtausch von Anteilen, mit der Magabe suspendieren, dass diese Suspendierung aufgrund des Schutzes der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

Sofern ein Teilfonds des Fonds der bernehmende Teilfonds ist, so wird das Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung durch alle angemessenen Mittel durch die Verwaltungsgesellschaft verffentlicht und die CSSF hiervon unterrichtet, und falls zutreffend, den zustndigen Aufsichtsbehrden der jeweiligen Mitgliedstaaten der anderen an der Verschmelzung beteiligten OGAW, mitgeteilt.

Unter den gleichen Voraussetzungen, wie diejenigen welche im vorangehenden Kapitel genannt sind, kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, den gesamten Fonds mit dem anderen OGAW, welcher in Luxemburg oder in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurde oder einem Teilfonds eines solchen OGAW zu verschmelzen oder den Fonds in zwei oder mehrere Fonds zu spalten.

Eine Verschmelzung, die den Regelungen des Gesetzes von 2010 entsprach, kann nicht als nichtig und unwirksam angesehen werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und magebende Sprache

Fr smtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zustndig. Es findet luxemburgisches Recht Anwendung. Die Verwaltungsgesellschaft und / oder die Verwahrstelle knnen sich und den Fonds jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Lndern dem Gerichtsstand jener Lnder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist magebend. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle knnen jedoch von ihnen genehmigte bersetzungen in Sprachen der Lnder, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden, fr sich und den Fonds als verbindlich bezglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger dieser Lnder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Fondsanlagen eines jeden Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

A. Die Anlagen des Fonds dürfen ausschließlich bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert bzw. gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, notiert sind bzw. gehandelt werden; Der Begriff „Mitgliedstaat“ wird im Verkaufsprospekt gemäss der Definition im Gesetz von 2010 verwendet.
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates außerhalb der EU, amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staates außerhalb der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, sofern diese Börse oder dieser Markt sich in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien (die „zugelassene Staaten“) befindet;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer unter Punkt a) oder Punkt b) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und / oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der satzungsmässige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach der Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“), einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt (A), um Finanzindize, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäss den in seinen Gründungsdokumenten genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate Gegenstand einer zuverlässigen, nachprüfbaren täglichen Bewertung sind und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert oder von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter den oben stehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden oder
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, ausgegeben oder garantiert, oder

- von anderen Rechtsträgern begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten und des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital (Kapital und Rücklage) von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und publiziert oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist oder
- um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Es ist jedem Teilfonds gestattet bis zu maximal 10 % seines Nettovermögens in anderen als in den unter a) genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen.

Jeder Teilfonds darf auf akzessorischer Basis zusätzliche liquide Mittel bis zu einer Grenze von 20 % seines Nettovermögens halten. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung im Hinblick auf die Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist. Liquide Mittel, die zur Deckung des Engagements in Derivativen gehalten werden, fallen nicht unter diese Beschränkung. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erfüllen, gelten nicht als Teil der zusätzlichen liquiden Mittel gemäss Artikel 41(2) des Gesetzes von 2010. Die zusätzlichen liquiden Mittel sollten sich auf Bankeinlagen auf Sicht beschränken, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder ausserordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Bankeinlagen auf Sicht bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

B. Risikostreuung

1. Im Hinblick auf die Risikostreuung ist es der Verwaltungsgesellschaft nicht gestattet, für Rechnung eines Teilfonds, mehr als 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und desselben Emittenten ausgegeben werden, anzulegen. Die Verwaltungsgesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich diese Grenze auf 5 % des Nettovermögens.

Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in welche jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds angelegt sind, darf höchstens 40 % des Nettovermögens jenes Teilfonds ausmachen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der oben aufgeführten Obergrenzen ist es dem Teilfonds untersagt, mehr als 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination folgender Anlagen zu investieren, die dieselbe Einrichtung als Gegenpartei haben:

- Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente
- Einlagen oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC Derivate.

2. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich:

- a) Die genannte Obergrenze von 10 % wird auf höchstens 25 % angehoben werden für die in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU definierten Schuldverschreibungen, und für, bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderer behördlichen Aufsicht unterliegt,. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen stammen, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des erstens Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- b) Die genannte Obergrenze von 10 % kann bis auf maximal 35 % erhöht werden, sofern es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat gemäss Punkt A c) oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. Die unter diese Ausnahmeregelung fallenden Wertpapiere werden bei der Ermittlung der erwähnten 40 % Obergrenze nicht berücksichtigt.

- c) Die unter 1. und 2. genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher dürfen gemäss diesen Obergrenzen getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung oder in Anlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Vermögens des Teilfonds übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Bilanz-Rechnungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Punkt „Risikostreuung“ vorgesehenen Anlagegrenzen als eine Einrichtung anzusehen. Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- e) Unabhängig von den Vorgaben unter 1. und 2., nach denen der Fonds auf dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert hat, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat, der Mitglied der OECD ist oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden, darf jeder Teilfonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, vorausgesetzt, er hält Wertpapiere und / oder Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emissionen, wobei die Wertpapiere und / oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages nicht überschreiten dürfen.
- f) Die Verwaltungsgesellschaft kann für Rechnung eines jeden Teilfonds, vorbehaltlich der in diesem Prospekt vorgesehenen Bedingungen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unter der Bedingung, dass:
 - der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt; und
 - der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, 10% nicht übersteigt; und
 - das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Anteilen zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Anteile vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
 - bei Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens, der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden; und
 - es keine Verdopplung der Verwaltungs- / Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds anlegt, und auf Ebene dieses Zielteilfonds gibt.
- g) Für Teilfonds die als Feeder-Teilfonds in einen Master-OGAW investieren, gelten folgende spezifische Regeln:
 - (i) Ein Feeder-Teilfonds ist ein Teilfonds des Fonds, der abweichend von Artikel 2 Absatz (2) erster Gedankenstrich, des Gesetzes von 2010 mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder eines Teilfonds eines anderen OGAW („**Master-OGAW**“) anlegt.
 - (ii) Ein Feeder-Teilfonds kann bis zu 15% seines Vermögens in einen oder mehrere der folgenden Vermögenswerte halten:
 - a) zusätzliche liquide Mittel gemäss Artikel 41 Absatz (2) Unterabsatz 2 des Gesetzes von 2010;
 - b) derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken gemäss Artikel 41 Absatz (1) Buchstabe g) und Artikel 42 Absätze (2) und (3) des Gesetzes von 2010 verwendet werden dürfen.
 - (iii) Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 42 Absatz (3) des Gesetzes von 2010, berechnet der Feeder-Teilfonds sein Gesamtrisiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten anhand einer Kombination seines eigenen unmittelbaren Risikos nach Artikel 17.3. Paragraph (ii) Buchstabe b) mit:
 - a) entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW gegenüber derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW oder
 - b) dem potentiellen Gesamthöchsttrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, die in dem Verwaltungsreglement oder den Gründungsunterlagen des Master-OGAW festgelegt sind im Verhältnis zur Anlage des Feeder-Teilfonds in den Master-OGAW.
 - (iv) Ein Master-OGAW ist ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW:
 - a) der mindestens einen Feeder-OGAW unter seinen Anteilhabern hat;
 - b) der nicht selbst ein Feeder-OGAW ist; und
 - c) der keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.
 - (v) Wenn ein Master-OGAW mindestens zwei Feeder-OGAW als Anteilhaber hat, gelten Artikel 2 Absatz (2) erster Gedankenstrich und Artikel 3 zweiter Gedankenstrich des Gesetzes von 2010 nicht.

C. Anlagebegrenzungen

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung der Teilfonds Anteile von anderen OGAW und / oder anderen OGA im Sinne von Anlagegrundsätzen A. e) erwerben, sofern höchstens 20 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA angelegt sind. Zum Zweck der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als eigenständiger Emittent betrachtet,

unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist. Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen *insgesamt 30 % des Vermögens* eines Teilfonds *nicht überschreiten*.

In den Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds Anteile eines anderen OGAW und / oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Punkt (B) genannten Obergrenzen der Risikostreuung nicht kombiniert. Erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds Anteile anderer OGAW und / oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGAW und / oder OGA durch die Verwaltungsgesellschaft keine Gebühren berechnen.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt für Rechnung eines Teilfonds, Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt für Rechnung eines Teilfonds, mehr als

- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

zu erwerben.

Die Obergrenzen sind nicht anwendbar auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen zugelassenen Staat ausgegeben oder garantiert werden;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben werden;
- d) Aktien, die ein Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Staates außerhalb der EU besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Staates außerhalb der EU in ihrer Anlagepolitik, die in den Punkten (B) und (C) festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Punkten (B)) und (C) vorgesehenen Grenzen findet der zweitletzte Absatz von Punkt (C) sinngemäß Anwendung;
- e) von dem Fonds gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für den Fonds bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber ausüben;

Es ist der Verwaltungsgesellschaft weiter untersagt für Rechnung eines Teilfonds, Edelmetalle oder Rohstoffe zu erwerben.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft untersagt für Rechnung eines Teilfonds, Kredite aufzunehmen, es sei denn im Fall von temporären Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten in Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch für Rechnung eines Teilfonds Devisen mittels eines „back-to-back-loans“ kaufen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Kredite für Rechnung eines Teilfonds gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren und der Wertpapierleihe nicht entgegen. Usanzgemässe Einschusszahlungen („Margins“) bei Optionen und ähnlichen Geschäften bleiben hiervon unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds keine zur Sicherung übergebenen Wertpapiere kaufen (außer der Teilfonds erhält den kurzfristigen Kredit, der für die Glatstellung der Käufe und Verkäufe notwendig ist), Leerverkäufe tätigen oder „short“ Positionen halten. Depots auf anderen Konten in Zusammenhang mit Optionen, Forward- oder Futures-Kontrakte sind jedoch im Rahmen der im Prospekt beschriebenen Begrenzungen zugelassen.

Wird irgendeine der oben genannten Grenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltungsgesellschaft liegen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten in Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber anzustreben.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebegrenzungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Anteile des Fonds angeboten und verkauft werden.

D. Ausnahmen von den Anlagebegrenzungen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ungeachtet der unter Punkt C untersagten Anlagen dazu berechtigt, unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikostreuung, für Rechnung eines Teilfonds in folgende Zertifikate zu investieren:

- Zertifikate, denen einzelne Edelmetalle zugrunde liegen und die den in Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Anforderungen an Wertpapieren entsprechen.
- Zertifikate, denen einzelne Rohstoffe oder Rohstoffindizes zugrunde liegen und die den in Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG festgelegten Anforderungen an Wertpapieren entsprechen.

E. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Risikomanagement-Verfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagen verbundene Risiko jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen der CSSF berichtet die Verwaltungsgesellschaft der CSSF regelmäßig über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die Verwaltungsgesellschaft stellt im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens anhand zweckdienlicher und angemessener Methoden sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreitet. Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender Methoden:

Commitment-Ansatz: Bei dieser Methode werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

Value-at-Risk-Ansatz: Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird. Im Rahmen des Value-at-Risk-Ansatzes zur Anwendung gelangt entweder der relative oder der absolute VaR-Ansatz. Beim relativen VaR-Ansatz darf der VaR des Fonds den VaR eines Referenzportfolios nicht um mehr als maximal das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Referenzportfolio grundsätzlich ein korrektes Abbild der Anlagepolitik des Fonds. Beim absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 20 Tage Haltedauer) des Fonds maximal 20% des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Für Fonds, deren Ermittlung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos durch die VaR-Ansätze erfolgt, schätzt die Verwaltungsgesellschaft den erwarteten Grad der Hebelwirkung. Hebelwirkung ist gemäss der CSSF als die Summe der Nominalwerte der von dem jeweiligen Teilfonds verwendeten Derivate definiert. Der Grad der Hebelwirkung kann in Abhängigkeit der jeweiligen Marktlagen vom tatsächlichen Wert abweichen und über- als auch unterschritten werden. Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass sich aus dieser Angabe keine Rückschlüsse auf den Risikogehalt des Fonds ergeben. Darüber hinaus ist der veröffentlichte erwartete Grad der Hebelwirkung explizit nicht als Anlagegrenze zu verstehen.

Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden in den nachfolgenden Übersichten für die einzelnen Teilfonds angegeben.

Dort wird die erwartete Hebelwirkung als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate und des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt und basiert auf historischen Daten. Bei noch nicht aufgelegten Teilfonds wird der erwartete Wert der Hebelwirkung auf Grundlage eines Modellportfolios oder der Anlagen eines vergleichbaren Teilfonds berechnet.

Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, spätestens nach Ablauf der darin festgelegten Übergangsfrist ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt „Collateral Management“ unten) und Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“) angewendet.

F. Collateral Management

Führt der Fonds außerbörsliche Transaktionen („**OTC-Geschäfte**“) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Fonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit („**Collateral**“) verringert werden.

Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Der Fonds wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihm – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss vom Fonds oder von einem vom Fonds beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken. Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen einer zusätzlichen Sicherheit), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. Mark-to-Market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener,

konservativ bemessener Abschlag (Haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus. Bei Aktien ist der Abschlag am größten. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Sicherheiten nicht zugelassen. Die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle/Unterverwahrstelle zugunsten des Fonds verwahrt und dürfen vom Fonds weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden. Die Gesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Gesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

1. Haircuts bei zugelassenen Sicherheiten für Wertpapierleihegeschäfte gelten wie folgt:

Anlageklassen für akzeptierbare Sicherheiten	Haircut (Abzug in % vom Marktwert)
Staatsanleihen Anleihen ausgegeben oder garantiert der G10 Member Staaten	2%
Corporate Bonds Fest oder variable verzinsliche Instrumente mit einem long term Rating von mindestens A2 (Moody's) oder A (S&P)	5%
Equities Austria - ATX Belgium - BEL20 Canada - SPTSX60 Denmark - C20 Europe (EURO STOXX 50) - SX5E Finland (OMX Helsinki 25) - HEX25 France (CAC 40) - CAC Germany - DAX Japan (NIKKEI 225) – NKY Luxembourg - LUXX Netherlands – AEX New Zealand - NZX Top 10 Norway - OBX Stock Sweden (OMX Stockholm 30) - OMX Switzerland (Swiss Market, SPI Swiss Performance) - SPI/SMI United Kingdom (FTSE 100) - UKX United States (Dow Jones, S&P 500)	15%

2. Für Collateral aus OTC-Derivattransaktionen gelten folgende Haircuts:

Anlageklassen für akzeptierbare Sicherheiten	Minimaler Haircut (Abzug in % vom Marktwert)
Barmittel	0%
Equities	15%
Bonds, Notes und Money Market Papiere	2% bis 10% in Abhängigkeit von der Restlaufzeit
Investment Fonds Anteile	5%

Der Fonds trägt dafür Sorge, dass das ihm zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20 % des Fonds-Nettovermögens nicht übersteigen.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann vom Fonds angelegt werden. Die Anlage darf ausschließlich in Sichteinlagen und kündbare Einlagen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Anlagegrenzen, in hochqualitative Staatsanleihen sowie in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der CESR Guidelines 10-049 betr. allgemeine Definition der europäischen Geldmarktfonds, erfolgen. Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung.

Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- bzw. Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Fonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Fonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Fonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen.

Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen- bzw. Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Fonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Fonds sogar dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Abweichend vom vorgenannten Unterabsatz kann der Fonds vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss der Fonds dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds ausmachen dürfen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft des Fonds hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von mehr als 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten Staatsanleihen zu akzeptieren, ausgegeben und garantiert durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihrer Gebietskörperschaften oder supranationaler Institutionen, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören.

G. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Der Verwaltungsgesellschaft ist es gestattet, sich unter Einhaltung der von der CSSF festgelegten Bedingungen und Grenzen, für Rechnung eines Teilfonds der Techniken und Instrumente zu bedienen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios geschieht. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen. Unter keinen Umständen darf die Verwaltungsgesellschaft bei diesen Transaktionen von den Anlagezielen des Fonds bzw. seiner Teilfonds abweichen. Ebenso wenig darf die Anwendung der Techniken dazu führen, dass der Risikolevel des fraglichen Teilfonds im Vergleich zu seinem ursprünglichen Risikolevel (d.h. ohne Anwendung der Techniken) wesentlich erhöht wird.

Wie unter Ziffer A g) festgelegt, darf die Verwaltungsgesellschaft unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen als zentrales Element zum Erreichen der Anlagepolitik für jeden Teilfonds besondere Techniken und Finanzinstrumente nutzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere Finanzinstrumente sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt hierbei sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Portfolios der Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft darf als Teil der Anlagestrategien der Teilfonds innerhalb der unter Punkt B 2.d) festgelegten Grenzen für Rechnung eines Teilfonds Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen

unter B nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen des Abschnitts B nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich des beschriebenen Risikomanagementverfahrens, welches es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen der Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoportfolio des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie verwendet ferner ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Die Verwaltungsgesellschaft muss der CSSF regelmäßig, entsprechend den von dieser festgelegten Regeln (les règles détaillées), die Arten der Derivate, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt weiterhin dafür Sorge, dass jeder Vertrag, der im Rahmen des Einsatzes der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios eingegangen wird, von ihr jederzeit gekündigt werden kann oder dass die an die jeweilige Gegenpartei übertragenen Wertpapiere bzw. Barmittel von der Verwaltungsgesellschaft jederzeit zurückgefordert werden können. Die Barmittel sollen dabei die bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angefallenen Zinsen beinhalten. Außerdem gewährleistet die Verwaltungsgesellschaft, dass auch bei der Anwendung der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bedient werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft darf zudem für Rechnung der Teilfonds die in ihren Portfolios enthaltenen Wertpapiere entsprechend den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Regeln insbesondere CSSF-Rundschreiben 08/356 an Dritte ausleihen („**Securities Lending**“). Danach darf die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Teilfonds die in ihren Portfolios enthaltenen Wertpapiere an Entleiher direkt oder über ein standardisiertes Wertpapierleihsystem, das von einem anerkannten Clearinginstitut organisiert ist oder ein Wertpapierleihsystem, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, welches aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verleihen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens 90 % des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere (einschließlich Zinsen, Dividenden und eventuell sonstiger Ansprüche) entsprechen. Diese Sicherheiten müssen in einer nach den jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Regeln insbesondere CSSF-Rundschreiben 08/356 zulässiger Form von finanziellen Sicherheiten gestellt werden. Die Bestimmungen des Abschnitts Collateral Management gelten entsprechend für die Verwaltung der im Rahmen des Securities Lending erhaltenen Sicherheiten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf sich im Rahmen von **Pensionsgeschäften** für Rechnung eines Teilfonds akzessorisch an Pensionsgeschäften („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Ein Teilfonds kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat.
- Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der betreffende Teilfonds seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Aktien jederzeit nachkommen kann.

Abschnitt II: Beschreibung der verschiedenen Teilfonds

Liste der verfügbaren Teilfonds

Teilfonds 1: Luxembourg Placement Fund – Solitär

Teilfonds 2: Luxembourg Placement Fund – Solitär II

Teilfonds 3: Luxembourg Placement Fund – W – Multi Manager Select

Teilfonds 4: Luxembourg Placement Fund – Top Invest

Unbeschadet entgegenstehender Bestimmungen im nachfolgenden Abschnitt, finden auf jeden Teilfonds des Luxembourg Placement Funds die allgemeinen Bestimmungen, wie in Abschnitt I des vorliegenden Verkaufsprospektes dargelegt, Anwendung.

Luxembourg Placement Fund – Solitär

Dieser Unterabschnitt beschreibt die Besonderheiten des Teilfonds Luxembourg Placement Fund – Solitär. Er ist Teil des Verkaufsprospektes des Luxembourg Placement Fund. Folglich sind alle hierin enthaltenen Informationen im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen zu sehen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Anlagen in diesen Teilfonds als geeignetes Mittel betrachten, um an den Kapitalmarktbebewegungen teilzunehmen. Der Anleger muss sich in der Lage befinden, eine gewisse Volatilität verbunden mit vorübergehenden Verlusten einzunehmen, jedoch nicht in dem Masse wie mit einem in Aktien ausschließlich angelegten Portfolio. Infolgedessen eignet sich der Teilfonds für Anleger, die ihr Kapital grundsätzlich für eine Zeit von 5 Jahren investieren können. Er ist vorgesehen für Anleger, deren Ziel es ist, ein Kapital auf langfristige Zeit aufzubauen.

Risikoprofil

Das mit Anlagen in Aktien gebundene Risiko schließt bedeutende Variationen der Marktpreise mit sich ein. Potentielle Anleger sollten die mit den Börsenfluktuationen und die mit den Märkten verbundenen Risiken in Betracht ziehen. Durch den Gebrauch von besonderen Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die eine Optimierung des Portfoliomanagements bezwecken, entstehen möglicherweise für die Anleger größere Risiken. Infolgedessen gibt es keine Gewährleistung dafür, dass die durch den Gebrauch dieser Techniken und Instrumente angestrebten Ergebnisse erreicht werden.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Nettovermögens.

Anlagepolitik

Die Vermögen des Teilfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen weltweit in Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (Beteiligungspapieren und -rechten), kurzfristigen Wertpapieren, Genussscheinen, Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren (Forderungspapieren und -rechten), Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Wertpapieren und indirekt in Rohstoffe, soweit rechtlich zugelassen. Bei Forderungspapieren und Forderungsrechten sowie bei Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) a), b), c) und d) des Gesetzes von 2010, soweit dies von den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen verlangt wird. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Teilfonds optimal eignen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert und sind auch kein Kernbestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds. Der Teilfonds bewirbt keine besonderen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken sind aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht relevant. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben werden. Als „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der von einem Teilfonds getätigten Investition haben könnte. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen („Taxonomy-Verordnung“)).

Dieser Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Als solcher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 7(2) der SFDR).

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagegrundsätze darf jeder Teilfonds Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen sowie Geschäfte betreffend Optionen auf Wertpapiere abwickeln, welche mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden. Die Märkte in Optionen und Termingeschäften sind volatil und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften sowie das Risiko, Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

Grundsätzlich darf der Teilfonds auf akzessorischer Basis auch zusätzliche liquide Mittel bis zu einer Grenze von 20 % seines Nettovermögens halten. Die 20 %-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Ziel der Anlagepolitik ist es, aus Sicht der Referenzwährung Zinserträge und Kapitalwachstum optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck wird auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Obligationen und Aktien investiert. Der Teilfonds wird verwaltet unter Einhaltung folgender Richtlinien:

Liquide Mittel: 0 – 30 % des Nettovermögens des Teilfonds

Obligationen: 30 – 60 % des Nettovermögens des Teilfonds

Aktien: 37 – 63 % des Nettovermögens des Teilfonds

Der Aktienanteil des Teilfonds kann ganz oder zum überwiegenden Teil über passive Indexinstrumente bzw. Indexzertifikate abgebildet werden. Ein großer Bestandteil der Aktiva des Teilfonds kann ebenfalls in Investmentfonds angelegt werden, welche der oben erwähnten Anlagepolitik entsprechen. Die Verwaltungskosten dieser ausgewählten Investmentfonds dürfen nicht mehr als 2,5 % jährlich ihres Nettovermögens betragen. Falls es sich um Fonds der UBS-Gruppe handelt, dürfen die Verwaltungskosten nicht dupliziert werden. Des Weiteren darf die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds und zum Erreichen seines Anlageziels derivative Finanzinstrumente benutzen und insbesondere Terminkontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen sowie Geschäfte betreffend Optionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abwickeln, welche mit dem Ziel der ordentlichen Verwaltung getätigt werden.

Der Teilfonds nutzt weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (das heißt (i) Pensionsgeschäfte, (ii) Wertpapier-oder Warenleihgeschäfte, (iii) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, und (iv) Lombardgeschäfte), noch Gesamtrendite-Swaps.

Der Gebrauch von Termingeschäften und Optionen

Unter Beachtung der in Kapitel „Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“ aufgeführten Beschränkungen, darf die Verwaltungsgesellschaft sich für jeden Teilfonds der Techniken und Instrumente auf Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bedienen, die im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.

- Mit dem Kauf und / oder Verkauf von Futures auf Indizes und allen Arten von Finanzinstrumenten kann der Portfoliomanager kostengünstig die Geldströme aus Zeichnungen / Rücknahmen verwalten sowie die Gewichtung des Teilfonds auf den Märkten auf- bzw. abbauen.
- Durch den Kauf und / oder Verkauf von Call- und Put-Optionen auf Wertpapieren und Indizes kann der Portfoliomanager die Gewichtung im entsprechenden Wertpapier oder im entsprechenden Markt erhöhen bzw. reduzieren.
- Mittels Kauf von Warrants auf Wertpapieren kann der Portfoliomanager die Gewichtung im entsprechenden Wertpapier erhöhen.
- Termingeschäfte, Futures, Swaps und Optionen auf Währungen können vom Portfoliomanager zum Zwecke des Aufbaus oder der Absicherung von Fremdwährungspositionen für den Teilfonds ge- oder verkauft werden. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegen die Referenzwährung) oder indirekt (Absicherung der Währung gegen eine dritte Währung, die dann gegen die Referenzwährung abgesichert wird) erfolgen. Die aus diesen Geschäften entstehenden Verbindlichkeiten dürfen zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Risiken, welche mit dem Gebrauch von Derivaten verbunden sind

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Die Derivate werden sowohl an den Börsen (sog. Exchange-traded Derivatives) wie auch außerbörslich gehandelt (sog. Over-the-counter oder OTC-Derivate). Bei den an einer Börse gehandelten Derivaten (z.B. Futures) ist die Börse selbst eine der Parteien bei jedem Geschäft. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (sog. Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. Die außerbörslich gehandelten Derivate (z.B. Swaps) werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass eine Mittelsperson – wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten – zwischengeschaltet wird.

Der vorsichtige Einsatz von Derivaten kann vorteilhaft sein. Derivate können aber auch Risiken bergen, welche anders und in einigen Fällen höher sind als die mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei freihändig, also außerbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstellen, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Performancegarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem (d.h. Deckungserfordernisse) unterstützt.

Ob bei außerbörslich gehandelten Derivaten ein Kreditrisiko besteht, hängt davon ab, ob für das konkrete Derivatgeschäft eine Verpflichtung zur zentralen Besicherung über eine sog. zentrale Gegenpartei besteht. Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (nachfolgend »EMIR-Verordnung«) sind bestimmte außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte zwingend über eine zentrale Gegenpartei zu clearen. In diesem Fall wird das Kreditrisiko von der zentralen Gegenpartei getragen. Bei außerbörslich gehandelten Derivatgeschäften, für welche die EMIR-Verordnung kein zentrales Clearing vorschreibt, verbleibt das Kreditrisiko hingegen beim Fonds. In diesem Fall muss die Verwaltungsgesellschaft die Bonität jeder Gegenpartei bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos miteinbeziehen.

Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die mit den Anlagebeschränkungen verbundene Risikostreuung (s. Abschnitt B "Risikostreuung"), beschränkt. Auch in den Fällen, in denen

nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z.B. bei Credit Default Swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z.B. Interest Rate Swaps), ist der potentielle Verlust des Fonds im Falle der Nicht-Leistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Barmitteln stellen (sog. Initial Margin). Auf täglicher Basis nimmt die Clearingstelle die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen eines jeden Teilnehmers sowie die Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten vor. Unterschreitet der Wert der Sicherheit eine bestimmte Schwelle (sog. Maintenance Margin), wird der fragliche Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung zusätzlicher Sicherheiten wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (sog. Variation Margin). Bei OTC-Derivaten kann das Kreditrisiko durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei, durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien ebenso verringert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten sind unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation der Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes, mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- die falsche Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, die Gegenstand von derivativen Instrumenten bildenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potentielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte.

Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Höchstgrenze des Gesamtrisikos

Für die Berechnung des Gesamtrisikos im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gelten folgende Bestimmungen: Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden in der nachfolgenden Übersicht angegeben. Dort wird die erwartete Hebelwirkung als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate und des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt und basiert auf historischen Daten. Bei noch nicht aufgelegten Teilfonds wird der erwartete Wert der Hebelwirkung auf Grundlage eines Modellportfolios oder der Anlagen eines vergleichbaren Teilfonds berechnet.

Teilfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos („Global Exposure“)	Erwarteter Wert der Hebelwirkung (Summe der Nominalwerte/Nettoinventarwert)	Referenz-Portfolio
Luxembourg Placement Fund – Solitär	Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“)	-	n.a.

Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, spätestens nach Ablauf der darin festgelegten Übergangsfrist ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt „Collateral Management“) und Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“) angewendet.

Portfolio Manager

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Vermögensverwalter der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte an LOYS AG, Alte Amalienstraße 30, D-26135 Oldenburg delegiert.

Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgabe als Vertriebsstelle der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte an folgende Vertriebsstellen delegiert:

- Münster Stegmaier Rombach Family Office GmbH, Biberacher Straße 116, D-88339 Bad Waldsee

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wurde zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle ernannt.

Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgabe als Zentralverwaltungsstelle an Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange delegiert.

Anlagen im Luxembourg Placement Fund – Solitär

Bewertungstag

Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt an jedem Geschäftstag in Luxemburg.

Referenzwährung: EUR.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist die Währung, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt und nicht die Währung, in welcher die Anlagen getätigt werden. Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die dem Teilfonds die bestmögliche Performance bieten.

Anteilsklassen

Im Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgeben werden. Derzeit werden folgende Anteilsklassen angeboten: Klasse „B“ (= Ausschüttende Anteilsklasse), welche das Recht auf eine jährliche Ausschüttung der Erträge einräumt.

Dividendenpolitik

Der Teilfonds verfolgt eine Ausschüttungspolitik.

Verwaltungsgebühr

Der Teilfonds wird quartalsweise mit einer jährlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 12.500 belastet, wobei diese Verwaltungsgebühr 0,025 % des Gesamtnettovermögens des jeweiligen Teilfonds zum jeweiligen Quartalsende nicht übersteigt. Die vorgenannte Gebühr unterliegt den von dem Institut für Statistik und Wirtschaftsforschung des Großherzogtums Luxemburg (*Institut national de la statistique et des études économiques du Grand-Duché du Luxembourg*) veröffentlichten jährlichen Anpassungen an die Inflationsrate in Luxemburg. Referenzdatum für die vorgenannte Gebühr ist April 2015.

Portfolio Manager Gebühr

Der Teilfonds kann mit einer jährlichen Portfolio Manager Gebühr von maximal 0.80% belastet werden. Die Gebühr wird auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Vertriebsstellengebühr

Die Vertriebsstellen erheben keine Vertriebsstellengebühr.

Gebühr der Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch erhält für die erbrachten Leistungen als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle des Teilfonds eine jährliche Gebühr von 0.07%. Diese Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Zentralverwaltungsstellengebühr

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für die für den Teilfonds erbrachten Leistungen eine jährliche Gebühr von 0.07%. Diese Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Zeichnungsgebühr

Es wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Zeichnungstag

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Zeichnungstag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, gezeichnet werden. Für alle Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle bis spätestens 16.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Geschäftstag (Bewertungstag) ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle nach 16.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Teilfonds hat spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Zeichnungstag auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Teilfonds zu erfolgen. Es können Fraktionsanteile, die dem Anteilsinhaber im Wertpapierdepot seiner Wahl gutgeschrieben werden, ausgegeben werden.

Rücknahmegebühr

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Rücknahmetag

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Rücknahmetag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, zurückgenommen werden. Für alle Rücknahmesuche, die bei der Administrationsstelle bis spätestens 16.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Geschäftstag (Bewertungstag) ermittelte Rücknahmepreis. Für Rücknahmesuche, die bei der Administrationsstelle nach 16.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Teilfonds wird spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Rücknahmetag ausgezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen oder auf Grund sonstiger, außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallende Steuern, Gebühren oder andere Abgaben werden verrechnet.

Konversionsgebühr

Es wird keine Konversionsgebühr erhoben.

Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Teilfonds ist in den wesentlichen Informationen für den Anleger zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Total Expense Ratio („TER“, Gesamtkostenquote)

Die „TER“ ist definiert als das Verhältnis der Bruttoausgaben des Teilfonds zu dessen durchschnittlichem Nettofondsvermögen. Sie wird ein Jahr nach der Auflegung des Teilfonds im Jahresbericht angegeben und beinhaltet folgende Kosten: die Provision der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und des Vermögensverwalters, die Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“), die Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospektes, die gesetzliche Registrierung bei den Luxemburger und/oder ausländischen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, Gebühren der externen Wirtschaftsprüfer und alle anderen mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Teilfonds verbundenen Kosten, exklusive der Transaktionskosten.

Portfolio Turnover („PTO“, Portfolioumschlagshäufigkeit)

Das „PTO“ wird auf Geschäftsjahres-Basis gemäss folgender Formel berechnet:

$$\text{Portfolio Turnover Rate} = [(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / M] * 100$$

X = Wertpapierkäufe

Y = Wertpapierverkäufe

Summe 1 = X + Y = Summe der Wertpapiertransaktionen

S = Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds

T = Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds

Summe 2 = S + T = Summe der Anteilstransaktionen des Teilfonds

M = monatlich durchschnittliches Gesamtvermögen

Das „PTO“ dieses Teilfonds ist im Jahresbericht angegeben.

Luxembourg Placement Fund – Solitär II

Dieser Unterabschnitt beschreibt die Besonderheiten des Teilfonds Luxembourg Placement Fund – Solitär II. Er ist Teil des Verkaufsprospektes des Luxembourg Placement Fund. Folglich sind alle hierin enthaltenen Informationen im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen zu sehen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Anlagen in diesem Teilfonds als geeignetes Mittel betrachten, um an den Kapitalmarktbebewegungen teilzunehmen. Der Anleger muss sich in der Lage befinden, eine gewisse Volatilität verbunden mit vorübergehenden Verlusten hinzunehmen, jedoch nicht in dem Maße, wie mit einem in Aktien ausschließlich angelegten Portfolio. Infolgedessen eignet sich der Teilfonds für Anleger, die ihr Kapital grundsätzlich für eine Zeit von 5 Jahren investieren können. Er ist vorgesehen für Anleger, deren Ziel es ist, ein Kapital auf langfristige Zeit aufzubauen.

Risikoprofil

Das mit Anlagen in Aktien gebundene Risiko schließt bedeutende Variationen der Marktpreise mit ein. Potentielle Anleger sollten die mit den Börsenfluktuationen und die mit den Märkten verbundenen Risiken in Betracht ziehen. Durch den Gebrauch von besonderen Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die eine Optimierung des Portfoliomanagements bezwecken, entstehen möglicherweise für die Anleger größere Risiken. Infolgedessen gibt es keine Gewährleistung dafür, dass die durch den Gebrauch dieser Techniken und Instrumente angestrebten Ergebnisse erreicht werden.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine optimale Anlagerendite, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Nettovermögens, zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Das Nettofondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung vorwiegend weltweit in Obligationen, Notes sowie Forderungspapieren und Forderungsrechten, Wandelobligationen, Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen, kurzfristigen Wertpapieren, Genussscheinen und Optionsscheinen investiert. Bei Forderungspapieren und Forderungsrechten sowie bei Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) a), b), c) und d) des Gesetzes von 2010, soweit dies von den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen verlangt wird.

Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert und sind auch kein Kernbestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds. Der Teilfonds bewirbt keine besonderen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken sind aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht relevant. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben werden. Als „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der von einem Teilfonds getätigten Investition haben könnte. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Artikel 7 der Taxonomy-Verordnung).

Dieser Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 der SFDR. Als solcher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 7(2) der SFDR).

Grundsätzlich darf der Teilfonds auf akzessorischer Basis auch zusätzliche liquide Mittel bis zu einer Grenze von 20 % seines Nettovermögens halten. Die 20 %-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Ziel der Anlagepolitik ist es, aus Sicht der Referenzwährung, Zinserträge und Kapitalwachstum optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck wird auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Obligationen und Aktien investiert. Der Teil, der in Aktien investiert ist, soll jederzeit höchstens 35 % des Nettofondsvermögens betragen. Der Aktienanteil des Teilfonds kann ganz oder zum überwiegenden Teil über passive Indexinstrumente bzw. Indexzertifikate abgebildet werden. Ein großer Bestandteil der Aktiva des Teilfonds kann ebenfalls in Investmentfonds angelegt werden, welche der oben erwähnten Anlagepolitik entsprechen. Ferner ist eine indirekte Investition in Rohstoffe, soweit rechtlich zugelassen, erlaubt. Die Verwaltungskosten dieser ausgewählten Investmentfonds dürfen nicht mehr als 2,5 % jährlich ihres Nettovermögens betragen. Falls es sich um Fonds der UBS-Gruppe handelt, dürfen die Verwaltungskosten nicht dupliziert werden.

Des Weiteren darf die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds zum Erreichen seines Anlageziels derivative Finanzinstrumente benutzen und insbesondere Terminkontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sowie Geschäfte betreffend Optionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abwickeln, welche mit dem Ziel der ordentlichen Verwaltung getätigt werden.

Der Teilfonds nutzt weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (das heißt (i) Pensionsgeschäfte, (ii) Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, (iii) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, und (iv) Lombardgeschäfte), noch Gesamtrendite-Swaps.

Der Gebrauch von Termingeschäften und Optionen

Unter Beachtung der in Kapitel „Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“ aufgeführten Beschränkungen, darf die Verwaltungsgesellschaft sich für jeden Teilfonds der Techniken und Instrumente auf Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bedienen, die im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.

- Mit dem Kauf und / oder Verkauf von Futures auf Indizes und allen Arten von Finanzinstrumenten kann der Portfoliomanager kostengünstig die Geldströme aus Zeichnungen / Rücknahmen verwalten sowie die Gewichtung des Teilfonds auf den Märkten auf- bzw. abbauen.
- Durch den Kauf und / oder Verkauf von Call- und Put-Optionen auf Wertpapieren und Indizes kann der Portfoliomanager die Gewichtung im entsprechenden Wertpapier oder im entsprechenden Markt erhöhen bzw. reduzieren.
- Mittels Kauf von Warrants auf Wertpapieren kann der Portfoliomanager die Gewichtung im entsprechenden Wertpapier erhöhen.
- Termingeschäfte, Futures, Swaps und Optionen auf Währungen können vom Portfoliomanager zum Zwecke des Aufbaus oder der Absicherung von Fremdwährungspositionen für den Teilfonds ge- oder verkauft werden. Dies kann direkt (Absicherung einer Währung gegen die Referenzwährung) oder indirekt (Absicherung der Währung gegen eine dritte Währung, die dann gegen die Referenzwährung abgesichert wird) erfolgen. Die aus diesen Geschäften entstehenden Verbindlichkeiten dürfen zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Risiken, welche mit dem Gebrauch von Derivaten verbunden sind

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Die Derivate werden sowohl an den Börsen (sog. Exchange-traded Derivatives) wie auch außerbörslich gehandelt (sog. Over-the-counter oder OTC-Derivate). Bei den an einer Börse gehandelten Derivaten (z.B. Futures) ist die Börse selbst eine der Parteien bei jedem Geschäft. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (sog. Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. Die außerbörslich gehandelten Derivate (z.B. Swaps) werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass eine Mittelsperson – wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten – zwischengeschaltet wird.

Der vorsichtige Einsatz von Derivaten kann vorteilhaft sein. Derivate können aber auch Risiken bergen, welche anders und in einigen Fällen höher sind als die mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei freihändig, also außerbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstellen, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Performancegarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem (d.h. Deckungserfordernisse) unterstützt.

Ob bei außerbörslich gehandelten Derivaten ein Kreditrisiko besteht, hängt davon ab, ob für das konkrete Derivatgeschäft eine Verpflichtung zur zentralen Besicherung über eine sog. zentrale Gegenpartei besteht. Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (nachfolgend »EMIR-Verordnung«) sind bestimmte außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte zwingend über eine zentrale Gegenpartei zu clearen. In diesem Fall wird das Kreditrisiko von der zentralen Gegenpartei getragen. Bei außerbörslich gehandelten Derivatgeschäften, für welche die EMIR-Verordnung kein zentrales Clearing vorschreibt, verbleibt das Kreditrisiko hingegen beim Fonds. In diesem Fall muss die Verwaltungsgesellschaft die Bonität jeder Gegenpartei bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos miteinbeziehen.

Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die mit den Anlagebeschränkungen verbundene Risikostreuung (s. Abschnitt B "Risikostreuung"), beschränkt. Auch in den Fällen, in denen nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z.B. bei Credit Default Swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z.B. Interest Rate Swaps), ist der potentielle Verlust des Fonds im Falle der Nicht-Leistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Barmitteln stellen (sog. Initial Margin). Auf täglicher Basis nimmt die Clearingstelle die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen eines jeden Teilnehmers sowie die Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten vor. Unterschreitet der Wert der Sicherheit eine bestimmte Schwelle (sog. Maintenance Margin), wird der fragliche Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung zusätzlicher Sicherheiten wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (sog. Variation Margin). Bei OTC-Derivaten kann das Kreditrisiko durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei, durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien ebenso verringert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten sind unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation der Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes, mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- die falsche Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, die Gegenstand von derivativen Instrumenten bildenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potentielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte.

Höchstgrenze des Gesamtrisikos

Für die Berechnung des Gesamtrisikos im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gelten folgende Bestimmungen: Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden in der nachfolgenden Übersicht angegeben. Dort wird die erwartete Hebelwirkung als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate und des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt und basiert auf historischen Daten. Bei noch nicht aufgelegten Teilfonds wird der erwartete Wert der Hebelwirkung auf Grundlage eines Modellportfolios oder der Anlagen eines vergleichbaren Teilfonds berechnet.

Teilfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos („Global Exposure“)	Erwarteter Wert der Hebelwirkung (Summe der Nominalwerte/Nettoinventarwert)	Referenz-Portfolio
Luxembourg Placement Fund – Solitär II	Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“)	-	n.a.

Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, spätestens nach Ablauf der darin festgelegten Übergangsfrist ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt „Collateral Management“) und Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“) angewendet.

Portfolio Manager

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Vermögensverwalter der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte an LOYS AG, Alte Amalienstraße 30, D-26135 Oldenburg delegiert.

Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgabe als Vertriebsstelle der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte an folgende Vertriebsstellen delegiert:

- Münster Stegmaier Rombach Family Office GmbH, Biberacher Straße 116, D-88339 Bad Waldsee

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wurde zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle ernannt.

Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgabe als Zentralverwaltungsstelle an Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d’Eau, L-3364 Leudelange delegiert.

Anlagen im Luxembourg Placement Fund – Solitär II

Bewertungstag

Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt an jedem Geschäftstag in Luxemburg.

Referenzwährung: EUR.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist die Währung, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt und nicht die Währung, in welcher die Anlagen getätigt werden. Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die dem Teilfonds die bestmögliche Performance bieten.

Anteilsklassen

Im Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgeben werden. Derzeit werden folgende Anteilsklassen angeboten: Klasse „B“ (= Ausschüttende Anteilsklasse), welche das Recht auf eine jährliche Ausschüttung der Erträge einräumt.

Dividendenpolitik

Der Teilfonds verfolgt eine Ausschüttungspolitik.

Verwaltungsgebühr

Der Teilfonds wird quartalsweise mit einer jährlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 12.500 belastet, wobei diese Verwaltungsgebühr 0,025 % des Gesamtnettovermögens des jeweiligen Teilfonds zum jeweiligen Quartalsende nicht übersteigt. Die vorgenannte Gebühr unterliegt den von dem Institut für Statistik und Wirtschaftsforschung des Großherzogtums Luxemburg (*Institut national de la statistique et des études économiques du Grand-Duché du Luxembourg*) veröffentlichten jährlichen Anpassungen an die Inflationsrate in Luxemburg. Referenzdatum für die vorgenannte Gebühr ist April 2015.

Portfolio Manager Gebühr

Der Teilfonds kann mit einer jährlichen Portfolio Manager Gebühr von maximal 0.80% belastet werden. Die Gebühr wird auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Vertriebsstellengebühr

Die Vertriebsstellen erheben keine Vertriebsstellengebühr.

Gebühr der Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch erhält für die erbrachten Leistungen als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle des Teilfonds eine jährliche Gebühr von 0.07%. Diese Gebühren werden auf der Grundlage täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Zentralverwaltungsstellengebühr

Die Zentralverwaltungsstelle des Teilfonds erhält für die erbrachten Leistungen eine jährliche Gebühr von 0.07%. Diese Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Zeichnungsgebühr

Es wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.

Zeichnungstag

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Zeichnungstag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, gezeichnet werden. Für alle Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle bis spätestens 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Geschäftstag (Bewertungstag) ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle nach 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Teilfonds hat spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Zeichnungstag auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Teilfonds zu erfolgen. Es können Fraktionsanteile, die dem Anteilsinhaber im Wertpapierdepot seiner Wahl gutgeschrieben werden, ausgegeben werden.

Rücknahmegebühr

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Rücknahmetag

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Rücknahmetag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, zurückgenommen werden. Für alle Rücknahmegesuche, die bei der Administrationsstelle bis spätestens 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Geschäftstag (Bewertungstag) ermittelte Rücknahmepreis. Für Rücknahmegesuche, die bei der Administrationsstelle nach 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Teilfonds wird spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Rücknahmetag ausgezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen oder auf Grund sonstiger, außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallende Steuern, Gebühren oder andere Abgaben werden verrechnet.

Konversionsgebühr

Es wird keine Konversionsgebühr erhoben.

Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Teilfonds ist in den wesentlichen Informationen für den Anleger zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Total Expense Ratio („TER“, Gesamtkostenquote)

Die „TER“ ist definiert als das Verhältnis der Bruttoausgaben des Teilfonds zu dessen durchschnittlichem Nettofondsvermögen. Sie wird ein Jahr nach der Auflegung des Teilfonds im Jahresbericht angegeben und beinhaltet folgende Kosten: die Provision der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und des Vermögensverwalters, die Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“), die Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospektes, die gesetzliche Registrierung bei den Luxemburger und/oder ausländischen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, Gebühren der externen Wirtschaftsprüfer und alle anderen mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Teilfonds verbundenen Kosten, exklusive der Transaktionskosten.

Portfolio Turnover („PTO“, Portfolioumschlagshäufigkeit)

Das „PTO“ wird auf Geschäftsjahres-Basis gemäss folgender Formel berechnet:

$$\text{Portfolio Turnover Rate} = [(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / M] * 100$$

X = Wertpapierkäufe

Y = Wertpapierverkäufe

Summe 1 = X + Y = Summe der Wertpapiertransaktionen

S = Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds

T = Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds

Summe 2 = S + T = Summe der Anteilstransaktionen des Teilfonds

M = monatlich durchschnittliches Gesamtvermögen

Das „PTO“ dieses Teilfonds ist im Jahresbericht angegeben.

Luxembourg Placement Fund – W – Multi Manager Select

Dieser Unterabschnitt beschreibt die Besonderheiten des Teilfonds Luxembourg Placement Fund – W – Multi Manager Select. Er ist Teil des Verkaufsprospektes des Luxembourg Placement Fund. Folglich sind alle hierin enthaltenen Informationen im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen zu sehen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen, Genussscheinen, Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Wertpapieren und Investmentfonds investieren wollen.

Risikoprofil

Das mit Anlagen in Aktien gebundene Risiko schließt bedeutende Variationen der Marktpreise mit sich ein. Potentielle Anleger sollten die mit den Börsenfluktuationen und die mit den Märkten verbundenen Risiken in Betracht ziehen. Durch den Gebrauch von besonderen Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die eine Optimierung des Portfoliomanagements bezwecken, entstehen möglicherweise für die Anleger größere Risiken. Infolgedessen gibt es keine Gewährleistung dafür, dass die durch den Gebrauch dieser Techniken und Instrumente angestrebten Ergebnisse erreicht werden.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine optimale Anlagerendite, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Nettovermögens, zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Die Vermögen des Teilfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Der Teilfonds kann sein Nettovermögen weltweit in Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (Beteiligungspapieren und -rechten), kurzfristigen Wertpapieren, Genussscheinen, Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren (Forderungspapieren und -rechten), Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Optionsscheinen auf Wertpapieren und Investmentfonds investieren. Bei Forderungspapieren und Forderungsrechten sowie bei Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) a), b), c) und d) des Gesetzes von 2010, soweit dies von den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen verlangt wird. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Teilfonds optimal eignen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert und sind auch kein Kernbestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds. Der Teilfonds bewirbt keine besonderen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken sind aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht relevant. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben werden. Als „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der von einem Teilfonds getätigten Investition haben könnte. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Artikel 7 der Taxonomy-Verordnung).

Dieser Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 der SFDR. Als solcher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 7(2) der SFDR).

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagegrundsätze darf der Teilfonds Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen sowie Geschäfte betreffend Optionen auf Wertpapiere abwickeln, welche mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden. Die Märkte in Optionen und Termingeschäften sind volatil und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften sowie das Risiko, Verluste zu erleiden, sind höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

Grundsätzlich darf der Teilfonds auf akzessorischer Basis auch zusätzliche liquide Mittel bis zu einer Grenze von 20 % seines Nettovermögens halten. Die 20 %-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Ziel der Anlagepolitik ist es, aus Sicht der Referenzwährung, Zinserträge und Kapitalwachstum optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck wird auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Obligationen, Aktien und Investmentfonds investiert. Der Teilfonds wird max. 30 % in Investmentfonds investieren.

Wenn der Teilfonds in andere Anlagefonds investiert, können diese Investitionen zu einer Verdoppelung oder gar Vervielfachung bestimmter vom Anteilsinhaber zu tragender Gebühren und Kosten führen (z. B. durch Kommissionen der Verwahrstelle und der zentralen Administration, Verwaltungs- / Beratungsgebühren sowie Ausgabe- / Rücknahmegebühren des Zielfonds). Die Verwaltungskosten dieser ausgewählten Investmentfonds dürfen nicht mehr als 2,5 % jährlich ihres Nettovermögens betragen. Falls es sich um Fonds der UBS-Gruppe handelt, dürfen die Verwaltungskosten nicht dupliziert werden.

Der Teilfonds nutzt weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (das heißt (i) Pensionsgeschäfte, (ii) Wertpapier-oder Warenleihgeschäfte, (iii) Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, und (iv) Lombardgeschäfte), noch Gesamrendite-Swaps.

Der Gebrauch von Termingeschäften und Optionen

Unter Beachtung der in Kapitel „Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“ aufgeführten Beschränkungen, darf die Verwaltungsgesellschaft sich für Rechnung eines jeden Teilfonds der Techniken und Instrumente auf Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bedienen, die im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.

- Mit dem Kauf und / oder Verkauf von Futures auf Indizes kann der Portfoliomanager kostengünstig die Geldströme aus Zeichnungen / Rücknahmen verwalten sowie die Gewichtung des Teilfonds auf den Märkten auf- bzw. abbauen.
- Durch den Kauf und / oder Verkauf von Call- und Put-Optionen auf Wertpapieren und Indizes kann der Portfoliomanager die Gewichtung im entsprechenden Wertpapier oder im entsprechenden Markt erhöhen bzw. reduzieren.
- Mittels Kauf von Warrants auf Wertpapieren kann der Portfoliomanager die Gewichtung im entsprechenden Wertpapier erhöhen.
- Termingeschäfte, Swaps und Optionen auf Währungen können vom Portfoliomanager zum Zwecke des Aufbaus oder der Absicherung von Fremdwährungspositionen für die Teilfonds ge- oder verkauft werden. Die aus diesen Geschäften entstehenden Verbindlichkeiten dürfen zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Risiken, welche mit dem Gebrauch von Derivaten verbunden sind

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Die Derivate werden sowohl an den Börsen (sog. Exchange-traded Derivatives) wie auch außerbörslich gehandelt (sog. Over-the-counter oder OTC-Derivate). Bei den an einer Börse gehandelten Derivaten (z.B. Futures) ist die Börse selbst eine der Parteien bei jedem Geschäft. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (sog. Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. Die außerbörslich gehandelten Derivate (z.B. Swaps) werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass eine Mittelsperson – wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten – zwischengeschaltet wird.

Der vorsichtige Einsatz von Derivaten kann vorteilhaft sein. Derivate können aber auch Risiken bergen, welche anders und in einigen Fällen höher sind als die mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei freihändig, also außerbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstellen, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Performancegarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem (d.h. Deckungserfordernisse) unterstützt. Ob bei außerbörslich gehandelten Derivaten ein Kreditrisiko besteht, hängt davon ab, ob für das konkrete Derivatgeschäft eine Verpflichtung zur zentralen Besicherung über eine sog. zentrale Gegenpartei besteht. Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (nachfolgend »EMIR-Verordnung«) sind bestimmte außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte zwingend über eine zentrale Gegenpartei zu clearen. In diesem Fall wird das Kreditrisiko von der zentralen Gegenpartei getragen. Bei außerbörslich gehandelten Derivatgeschäften, für welche die EMIR-Verordnung kein zentrales Clearing vorschreibt, verbleibt das Kreditrisiko hingegen beim Fonds. In diesem Fall muss die Verwaltungsgesellschaft die Bonität jeder Gegenpartei bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos miteinbeziehen.

Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die mit den Anlagebeschränkungen verbundene Risikostreuung (s. Abschnitt B "Risikostreuung"), beschränkt. Auch in den Fällen, in denen nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z.B. bei Credit Default Swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z.B. Interest Rate Swaps), ist der potentielle Verlust des Fonds im Falle der Nicht-Leistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Barmitteln stellen (sog. Initial Margin). Auf täglicher Basis nimmt die Clearingstelle die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen eines jeden Teilnehmers sowie die Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten vor. Unterschreitet der Wert der Sicherheit eine bestimmte Schwelle (sog. Maintenance Margin), wird der fragliche Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung zusätzlicher Sicherheiten wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (sog. Variation Margin). Bei OTC-Derivaten kann das Kreditrisiko durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei, durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien ebenso verringert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten sind unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation der Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes, mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- die falsche Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, die Gegenstand von derivativen Instrumenten bildenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potentielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte.

Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Höchstgrenze des Gesamtrisikos

Für die Berechnung des Gesamtrisikos im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gelten folgende Bestimmungen: Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden in der nachfolgenden Übersicht angegeben. Dort wird die erwartete Hebelwirkung als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate und des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt und basiert auf historischen Daten. Bei noch nicht aufgelegten Teilfonds wird der erwartete Wert der Hebelwirkung auf Grundlage eines Modellportfolios oder der Anlagen eines vergleichbaren Teilfonds berechnet.

Teilfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos („Global Exposure“)	Erwarteter Wert der Hebelwirkung (Summe der Nominalwerte/Nettoinventarwert)	Referenz-Portfolio
Luxembourg Placement Fund – W – Multi Manager Select	Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“)	-	n.a.

Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, spätestens nach Ablauf der darin festgelegten Übergangsfrist ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt „Collateral Management“) und Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“) angewendet.

Portfolio Manager

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Vermögensverwalter der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte an die folgenden Vermögensverwalter delegiert:

- Deutsche Asset Management International GmbH, Mainzer Landstr. 178-190, D-60327 Frankfurt
- J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., Frankfurt Branch, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt
- UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Bockenheimer Landstrasse 2-4, D-60306 Frankfurt am Main

Jeder dieser Vermögensverwalter wird am Anfang einen festgelegten Prozentsatz der gesamten Aktiva des Teilfonds verwalten. Der Verwaltungsrat verteilt nach Ende der Zeichnungsphase die Aktiva auf die Portfolio Manager und kann auch des Weiteren Umschichtungen vornehmen. Jeder Anteilsinhaber ist berechtigt, die Vermögensgesellschaft zu kontaktieren, um Informationen über die Vermögensverwalter und den von ihnen verwalteten Prozentsatz des Vermögens zu erhalten. Die im Prospekt festgelegten Anlagerestriktionen, welche im Abschnitt Anlagegrundsätze beschrieben sind, sind zwingend für jeden der Vermögensverwalter auf den von diesem betreuten Teil der Aktiva einzuhalten.

Vertriebsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgabe als Vertriebsstelle der vom Teilfonds gehaltenen an folgende Vertriebsstellen delegiert:

- Bankhaus Werhahn GmbH, Königstraße 1, D-41460 Neuss.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wurde zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle ernannt.

Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgabe als Zentralverwaltungsstelle an Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange delegiert.

Anlagen im Luxembourg Placement Fund – W – Multi Manager Select

Bewertungstag

Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt an jedem Geschäftstag in Luxemburg.

Referenzwährung: EUR.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist die Währung, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt und nicht die Währung, in welcher die Anlagen getätigt werden. Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die dem Teilfonds die bestmögliche Performance bieten.

Dividendenpolitik

Der Teilfonds verfolgt eine Ausschüttungspolitik.

Verwaltungsgebühr

Der Teilfonds wird quartalsweise mit einer jährlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 12.500 belastet, wobei diese Verwaltungsgebühr 0,025 % des Gesamtnettovermögens des jeweiligen Teilfonds zum jeweiligen Quartalsende nicht übersteigt. Die vorgenannte Gebühr unterliegt den von dem Institut für Statistik und Wirtschaftsforschung des Großherzogtums Luxemburg (*Institut national de la statistique et des études économiques du Grand-Duché du Luxembourg*) veröffentlichten jährlichen Anpassungen an die Inflationsrate in Luxemburg. Referenzdatum für die vorgenannte Gebühr ist April 2015.

Portfolio Manager Gebühr

Die Deutsche Asset Management International GmbH erhält für die erbrachten Leistungen als Portfolio Manager des ihr zur Verwaltung zugeteilten Vermögens des Teilfonds eine jährliche Portfolio Manager Gebühr von 0.40%.

J.P. Morgan International Bank Limited Frankfurt Branch erhält für die erbrachten Leistungen als Portfolio Manager des ihr zur Verwaltung zugeteilten Vermögens des Teilfonds eine jährliche Portfolio Manager Gebühr von 0.40%.

UBS Asset Management (Deutschland) GmbH erhält für die erbrachten Leistungen als Portfolio Manager des ihr zur Verwaltung zugeteilten Vermögens des Teilfonds eine jährliche Portfolio Manager Gebühr von 0.40%.

Die Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des dem jeweiligen Portfolio Manager zur Verwaltung zugeteilten Vermögens des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Gebühr der Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch erhält für die erbrachten Leistungen als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle des Teilfonds eine jährliche Gebühr von 0.11% für die ersten EUR 50.000.000. Für einen Nettoinventarwert zwischen EUR 50.000.000 und EUR 100.000.000 wird der entsprechende Teil des Teilfondsvermögens mit einer Gebühr von 0.08% jährlich belastet. Bei einem Nettoinventarwert von über EUR 100.000.000 fallen Gebühren für die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle auf den entsprechenden Teil des Teilfondsvermögens in Höhe von 0.04% jährlich an.

Diese Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Vertriebsstellengebühr

Bankhaus Werhahn GmbH erhält für die Leistungen als Vertriebsstelle des Teilfonds für die Anteilsklasse „A“ eine jährliche Bestandsvergütung von 0,20 %, die auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes der Anteilsklasse „A“ des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet wird.

Bankhaus Werhahn GmbH erhält für die Leistungen als Vertriebsstelle des Teilfonds für die Anteilsklasse „B“ eine jährliche Bestandsvergütung von 0,50 %, die auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes der Anteilsklasse „B“ des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet wird.

UBS Europe SE erhält für die Leistungen als Vertriebsstelle des Teilfonds eine jährliche Vertriebsstellengebühr von 0.035%. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Zentralverwaltungsstellengebühr

Die Zentralverwaltungsstelle des Teilfonds erhält für die erbrachten Leistungen eine jährliche Gebühr von 0.11% für die ersten EUR 50.000.000. Für einen Nettoinventarwert zwischen EUR 50.000.000 und EUR 100.000.000 wird der entsprechende Teil des Teilfondsvermögens mit einer Gebühr von 0.10% jährlich belastet. Bei einem Nettoinventarwert von über EUR 100.000.000 fallen Gebühren für die Zentralverwaltungsstelle auf den entsprechenden Teil des Teilfondsvermögens in Höhe von 0.06% jährlich an.

Diese Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Zeichnungen

Es werden zwei Anteilklassen angeboten. Anteilsklasse „A“ richtet sich an bestehende Anleger und Anteilsklasse „B“ (= Ausschüttende Anteilsklasse), welche das Recht auf eine jährliche Ausschüttung der Erträge einräumt richtet sich an neue Anleger. Der initiale Zeichnungspreis der Klasse "B" beträgt EUR 1.000,-.

Zeichnungsgebühr

Es kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % erhoben werden. Es ist der Verwaltungsgesellschaft freigestellt, dies zu reduzieren. Die Zeichnungsgebühr geht an die Vertriebsstellen.

Zeichnungstag

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Zeichnungstag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, gezeichnet werden. Für alle Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle bis spätestens 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Geschäftstag (Bewertungstag) ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle nach 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Teilfonds hat spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Zeichnungstag auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Teilfonds zu erfolgen. Es können Fraktionsanteile, die dem Anteilsinhaber im Wertpapierdepot seiner Wahl gutgeschrieben werden, ausgegeben werden.

Rücknahmegebühr

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Rücknahmetag

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Rücknahmetag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, zurückgenommen werden. Für alle Rücknahmesuche, die bei der Administrationsstelle bis spätestens 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Geschäftstag (Bewertungstag) ermittelte Rücknahmepreis. Für Rücknahmesuche, die bei der Administrationsstelle nach 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Teilfonds wird spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Rücknahmetag ausgezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen oder auf Grund sonstiger, außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallende Steuern, Gebühren oder andere Abgaben werden verrechnet.

Konversionsgebühr

Es wird keine Konversionsgebühr erhoben.

Historische Performance

Angaben diesbezüglich werden in den wesentlichen Informationen für den Anleger zum jeweiligen Teilfonds angegeben.

Total Expense Ratio („TER“, Gesamtkostenquote)

Die „TER“ ist definiert als das Verhältnis der Bruttoausgaben des Teilfonds zu dessen durchschnittlichem Nettofondsvermögen. Sie wird ein Jahr nach der Auflegung des Teilfonds im Jahresbericht angegeben und beinhaltet folgende Kosten: die Provision der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und des Vermögensverwalters, die Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“), die Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospektes, die gesetzliche Registrierung bei den Luxemburger und/oder ausländischen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, Gebühren der externen Wirtschaftsprüfer und alle anderen mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Teilfonds verbundenen Kosten, exklusive der Transaktionskosten.

Portfolio Turnover („PTO“, Portfolioumschlagshäufigkeit)

Das „PTO“ wird auf Geschäftsjahres-Basis gemäss folgender Formel berechnet:

$$\text{Portfolio Turnover Rate} = [(\text{Summe 1} - \text{Summe 2}) / M] * 100$$

X = Wertpapierkäufe

Y = Wertpapierverkäufe

Summe 1 = X + Y = Summe der Wertpapiertransaktionen

S = Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds

T = Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds

Summe 2 = S + T = Summe der Anteilstransaktionen des Teilfonds

M = monatlich durchschnittliches Gesamtvermögen

Das „PTO“ dieses Teilfonds ist im Jahresbericht angegeben.

Luxembourg Placement Fund – Top Invest

Dieser Unterabschnitt beschreibt die Besonderheiten des Teilfonds Luxembourg Placement Fund – Top Invest. Er ist Teil des Verkaufsprospektes des Luxembourg Placement Fund. Folglich sind alle hierin enthaltenen Informationen im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen zu sehen.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Anlagen in diesem Teilfonds als geeignetes Mittel betrachten, um an den Kapitalmarktbebewegungen teilzunehmen. Der Anleger muss sich in der Lage befinden, eine gewisse Volatilität verbunden mit vorübergehenden Verlusten hinzunehmen, jedoch nicht in dem Masse wie mit einem in Aktien ausschließlich angelegten Portfolio. Infolgedessen eignet sich der Teilfonds für Anleger, die ihr Kapital grundsätzlich für eine Zeit von mindestens 5 Jahren und längerfristig investieren können. Er ist vorgesehen für Anleger, deren Ziel es ist, ein Kapital auf langfristige Zeit aufzubauen.

Risikoprofil

Das mit Anlagen in Aktien gebundene Risiko schließt bedeutende Variationen der Marktpreise mit sich ein. Potentielle Anleger sollten die mit den Börsenfluktuationen und die mit den Märkten verbundenen Risiken in Betracht ziehen. Durch den Gebrauch von besonderen Techniken und Instrumenten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die eine Optimierung des Portfoliomanagements bezwecken, entstehen möglicherweise für die Anleger größere Risiken. Infolgedessen gibt es keine Gewährleistung dafür, dass die durch den Gebrauch dieser Techniken und Instrumente angestrebten Ergebnisse erreicht werden.

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Nettovermögens, eine optimale Anlagerendite zu erwirtschaften.

Anlagepolitik

Die Vermögen des Teilfonds werden nach dem Grundsatz der Risikostreuung investiert. Der Teilfonds investiert sein Nettovermögen weltweit in Aktien, aktienähnlichen Kapitalanteilen wie etwa Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (Beteiligungspapieren und -rechten), kurzfristigen Wertpapieren, Genussscheinen, Obligationen, Notes, ähnlichen fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren (Forderungspapieren und -rechten), Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Wertpapieren sowie Investmentfonds. Bei Forderungspapieren und Forderungsrechten sowie bei Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) a), b), c) und d) des Gesetzes von 2010, soweit dies von den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen verlangt wird. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung der Teilfonds optimal eignen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht systematisch integriert und sind auch kein Kernbestandteil der Anlagestrategie des Teilfonds. Der Teilfonds bewirbt keine besonderen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale (ESG-Merkmale) und verfolgt kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel. Nachhaltigkeitsrisiken sind aufgrund der Art des Anlageziels des Teilfonds nicht relevant. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken wesentliche Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben werden. Als „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der von einem Teilfonds getätigten Investition haben könnte. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Artikel 7 der Taxonomy-Verordnung).

Dieser Teilfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 der SFDR. Als solcher berücksichtigt er aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Artikel 7(2) der SFDR).

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagegrundsätze darf jeder Teilfonds Termingeschäfte und Optionen auf Finanzinstrumente kaufen und verkaufen sowie Geschäfte betreffend Optionen auf Wertpapiere abwickeln, welche mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden. Die Märkte in Optionen und Termingeschäften sind volatil und die Möglichkeit, Gewinne zu erwirtschaften sowie Risikoverluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

Grundsätzlich darf der Teilfonds auf akzessorischer Basis auch zusätzliche liquide Mittel bis zu einer Grenze von 20 % seines Nettovermögens halten. Die 20 %-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Ein großer Bestandteil oder sämtliche Aktiva des Teilfonds können ebenfalls in Investmentfonds angelegt werden, insofern sie den Kriterien von Artikel 41 (1) e) des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Aktiva des Teilfonds werden im Prinzip nur in Investmentfonds angelegt, welche über den deutschen transparenten Fondsstatus verfügen. Die Verwaltungskosten dieser ausgewählten Investmentfonds dürfen nicht mehr als 2,5 % ihres jährlichen Nettovermögens betragen. Falls es sich um Fonds der UBS-Gruppe handelt, dürfen die Verwaltungskosten nicht dupliziert werden.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist die Währung, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt (d.h. EUR) und nicht die Währung, in welcher die Anlagen getätigt werden. Die Konsolidierungswährung des Luxembourg Placement Fund ist EUR.

Der Teilfonds nutzt weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (das heißt (i) Pensionsgeschäfte, (ii) Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte, (iii) Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, und (iv) Lombardgeschäfte), noch Gesamtrendite-Swaps.

Der Gebrauch von Termingeschäften und Optionen

Unter Beachtung der in Kapitel „Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“ aufgeführten Beschränkungen, darf die Verwaltungsgesellschaft sich für Rechnung eines jeden Teilfonds der Techniken und Instrumente auf Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bedienen, die im Hinblick auf die ordentliche Verwaltung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds eingesetzt werden.

- Mit dem Kauf und / oder Verkauf von Futures auf Indizes kann der Portfoliomanager kostengünstig die Geldströme aus Zeichnungen / Rücknahmen verwalten sowie die Gewichtung des Teilfonds auf den Märkten auf- bzw. abbauen.
- Durch den Kauf und / oder Verkauf von Call- und Put-Optionen auf Wertpapieren und Indizes kann der Portfoliomanager die Gewichtung im entsprechenden Wertpapier oder im entsprechenden Markt erhöhen bzw. reduzieren.
- Mittels Kauf von Warrants auf Wertpapieren kann der Portfoliomanager die Gewichtung im entsprechenden Wertpapier erhöhen.
- Termingeschäfte, Swaps und Optionen auf Währungen können vom Portfoliomanager zum Zwecke des Aufbaus oder der Absicherung von Fremdwährungspositionen für die Teilfonds ge- oder verkauft werden. Die aus diesen Geschäften entstehenden Verbindlichkeiten dürfen zu keiner Zeit den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

Risiken, welche mit dem Gebrauch von Derivaten verbunden sind

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Die Derivate werden sowohl an den Börsen (sog. Exchange-traded Derivatives) wie auch außerbörslich gehandelt (sog. Over-the-counter oder OTC-Derivate). Bei den an einer Börse gehandelten Derivaten (z.B. Futures) ist die Börse selbst eine der Parteien bei jedem Geschäft. Diese Geschäfte werden über ein Abwicklungshaus (sog. Clearingstelle) abgerechnet und abgewickelt. Die außerbörslich gehandelten Derivate (z.B. Swaps) werden zwischen zwei Parteien direkt abgeschlossen, ohne dass eine Mittelsperson – wie bei an den Börsen gehandelten Derivaten – zwischengeschaltet wird. Der vorsichtige Einsatz von Derivaten kann vorteilhaft sein. Derivate können aber auch Risiken bergen, welche anders und in einigen Fällen höher sind als die mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Schlüsselpersonenrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei freihändig, also außerbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstellen, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Performancegarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem (d.h. Deckungserfordernisse) unterstützt. Ob bei außerbörslich gehandelten Derivaten ein Kreditrisiko besteht, hängt davon ab, ob für das konkrete Derivatgeschäft eine Verpflichtung zur zentralen Besicherung über eine sog. zentrale Gegenpartei besteht. Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (nachfolgend »EMIR-Verordnung«) sind bestimmte außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte zwingend über eine zentrale Gegenpartei zu clearen. In diesem Fall wird das Kreditrisiko von der zentralen Gegenpartei getragen. Bei außerbörslich gehandelten Derivatgeschäften, für welche die EMIR-Verordnung kein zentrales Clearing vorschreibt, verbleibt das Kreditrisiko hingegen beim Fonds. In diesem Fall muss die Verwaltungsgesellschaft die Bonität jeder Gegenpartei bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos miteinbeziehen.

Obwohl OTC-Derivate keine solche Abwicklungsgarantie haben, ist ihr Ausfallrisiko in den meisten Fällen durch die mit den Anlagebeschränkungen verbundene Risikostreuung (s. Abschnitt B "Risikostreuung"), beschränkt. Auch in den Fällen, in denen nicht die Lieferung bzw. der Austausch vom Basiswert selbst geschuldet wird (wie z.B. bei Credit Default Swaps), sondern nur der Differenzbetrag zwischen den gegenseitig geschuldeten Zahlungen (z.B. Interest Rate Swaps), ist der potentielle Verlust des Fonds im Falle der Nicht-Leistung der Gegenpartei auf diesen Differenzbetrag begrenzt.

Das Kreditrisiko kann durch Hinterlegung von Sicherheiten verringert werden. Um Derivate an einer Börse zu handeln, müssen die Teilnehmer bei der Clearingstelle Sicherheiten in Form von Barmitteln stellen (sog. Initial Margin). Auf täglicher Basis nimmt die Clearingstelle die Bewertung (und ggf. Abwicklung) der ausstehenden Positionen eines jeden Teilnehmers sowie die Neubewertung der vorhandenen Sicherheiten vor. Unterschreitet der Wert der Sicherheit eine bestimmte Schwelle (sog. Maintenance Margin), wird der fragliche Teilnehmer von der Clearingstelle aufgefordert, diesen Wert durch Zahlung zusätzlicher Sicherheiten wieder auf das ursprüngliche Niveau zu bringen (sog. Variation Margin). Bei OTC-Derivaten kann das Kreditrisiko durch Stellung von Sicherheiten (Collateral) durch die jeweilige Gegenpartei, durch die Aufrechnung verschiedener derivativer Positionen, die mit dieser Gegenpartei eingegangen worden sind, sowie durch einen sorgfältigen Auswahlprozess der Gegenparteien ebenso verringert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten sind unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation der Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes, mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- die falsche Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt, mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, die Gegenstand von derivativen Instrumenten bildenden Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potentielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte.

Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds dar und kann sich manchmal sogar gegenteilig auswirken.

Höchstgrenze des Gesamtrisikos

Für die Berechnung des Gesamtrisikos im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gelten folgende Bestimmungen: Die verwendete Methode zur Bestimmung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos und, soweit anwendbar, die Offenlegung des Referenzportfolios und des erwarteten Grades der Hebelwirkung sowie dessen Berechnungsmethode werden in der nachfolgenden Übersicht angegeben. Dort wird die erwartete Hebelwirkung als Verhältnis zwischen der Summe der Nominalwerte der verwendeten Derivate und des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilfonds ausgedrückt und basiert auf historischen Daten. Bei noch nicht aufgelegten Teilfonds wird der erwartete Wert der Hebelwirkung auf Grundlage eines Modellportfolios oder der Anlagen eines vergleichbaren Teilfonds berechnet.

Teilfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos („Global Exposure“)	Erwarteter Wert der Hebelwirkung (Summe der Nominalwerte/Nettoinventarwert)	Referenz-Portfolio
Luxembourg Placement Fund – Top Invest	Ansatz über die Verbindlichkeiten („Commitment Approach“)	-	n.a.

Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, spätestens nach Ablauf der darin festgelegten Übergangsfrist ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt „Collateral Management“) und Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt „Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben“) angewendet.

Portfolio Manager

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Vermögensverwalter der vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte an die folgenden Vermögensverwalter delegiert:

- Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstr. 36, Postfach, CH-8010 Zürich
- Feri Trust GmbH, Rathausplatz 8-10, D-61348 Bad Homburg vor der Höhe
- Pictet & Cie, 60, route des Acacias, CH-1211 Genf 73

Jeder dieser Vermögensverwalter wird am Anfang einen festgelegten Prozentsatz der gesamten Aktiva des Teilfonds verwalten. Der Verwaltungsrat verteilt nach Ende der Zeichnungsphase die Aktiva auf die Vermögensverwalter und kann auch des Weiteren Umschichtungen vornehmen. Jeder Anteilsinhaber ist berechtigt, die Vermögensgesellschaft zu kontaktieren, um Informationen über die Vermögensverwalter und den von ihnen verwalteten Prozentsatz des Vermögens zu erhalten. Die im Prospekt festgelegten Anlagerestriktionen, welche im Abschnitt Anlagegrundsätze beschrieben sind, sind zwingend für jeden der Vermögensverwalter auf den von diesem betreuten Teil der Aktiva einzuhalten.

Anlageberater

Folgender Anlageberater ist für die Anlageberatung des Teilfonds ausgewählt:

Reichmuth & Co. Privatbankiers, Rütligasse 1, CH-6000 Luzern.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg wurde zur Verwahrstelle und Hauptzahlstelle ernannt.

Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgabe als Zentralverwaltungsstelle an Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange delegiert.

Anlagen im Luxembourg Placement Fund – Top Invest

Bewertungstag

Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt an jedem Geschäftstag in Luxemburg.

Referenzwährung: EUR.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist die Währung, in welcher die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt und nicht die Währung, in welcher die Anlagen getätigt werden. Die Anlagen werden in den Währungen getätigt, die dem Teilfonds die bestmögliche Performance bieten.

Anteilsklassen

Im Teilfonds können mehrere Anteilsklassen ausgeben werden. Derzeit werden folgende Anteilsklassen angeboten: Klasse „B“ (= Thesaurierende Anteilsklasse), welche kein Recht auf eine jährliche Ausschüttung der Erträge einräumt. Die Erträge dieser Anteile werden laufend thesauriert.

Dividendenpolitik

Der Teilfonds verfolgt eine Thesaurierungspolitik.

Verwaltungsgebühr

Der Teilfonds wird quartalsweise mit einer jährlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR 12.500 belastet, wobei diese Verwaltungsgebühr 0,025 % des Gesamtnettovermögens des jeweiligen Teilfonds zum jeweiligen Quartalsende nicht übersteigt. Die vorgenannte Gebühr unterliegt den von dem Institut für Statistik und Wirtschaftsforschung des Großherzogtums Luxemburg (*Institut national de la statistique et des études économiques du Grand-Duché du Luxembourg*) veröffentlichten jährlichen Anpassungen an die Inflationsrate in Luxemburg. Referenzdatum für die vorgenannte Gebühr ist April 2015.

Portfolio Manager Gebühr

Feri Trust GmbH erhält für die erbrachten Leistungen als Portfolio Manager des ihr zur Verwaltung zugeteilten Vermögens des Teilfonds eine jährliche Portfolio Manager Gebühr von 0.28 %. Die Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des zugeteilten Vermögens berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Pictet & Cie erhält für die erbrachten Leistungen als Portfolio Manager des ihr zur Verwaltung zugeteilten Vermögens des Teilfonds eine jährliche Portfolio Manager Gebühr von 0.30%. Die Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des zugeteilten Vermögens berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Bank Julius Bär & Co. AG erhält für die erbrachten Leistungen als Portfolio Manager des ihr zur Verwaltung zugeteilten Vermögens des Teilfonds eine jährliche Portfolio Manager Gebühr von 0.30%. Die Gebühren werden monatlich auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des zur Verwaltung zugeteilten Vermögens berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Gebühr des Anlageberaters

Reichmuth & Co. Privatbankiers erhält für die erbrachten Leistungen als Anlageberater des Teilfonds eine jährliche Anlageberatergebühr von 0.1%. Die Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Gebühr der Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch erhält für die erbrachten Leistungen als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle des Teilfonds eine jährliche Gebühr von 0.10% für die ersten EUR 50.000.000 mit einer Minimalgebühr in Höhe von EUR 40.000. Für einen Nettoinventarwert zwischen EUR 50.000.000 und EUR 100.000.000 wird der Teilfonds mit einer Gebühr für den entsprechenden Teil des Teilfondsvermögens von 0.07% jährlich belastet. Gebühren in Höhe von 0.06% jährlich sind für den entsprechenden Teil des Teilfondsvermögens bei einem Nettoinventarwert des Teilfonds zwischen EUR 100.000.000 und EUR 200.000.000 zu zahlen. Bei einem Nettoinventarwert von über EUR 200.000.000 fallen Gebühren für die Verwahrstelle und Hauptzahlstelle für den entsprechenden Teil des Teilfondsvermögens in Höhe von 0.05% jährlich an.

Diese Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Zentralverwaltungsstellengebühr

Die Zentralverwaltungsstelle des Teilfonds erhält für die erbrachten Leistungen eine jährliche Gebühr von 0.10% für die ersten EUR 50.000.000 mit einer jährlichen Minimalgebühr in Höhe von EUR 40.000. Für einen Nettoinventarwert zwischen EUR 50.000.000 und EUR 100.000.000 wird der Teilfonds mit einer Gebühr für den entsprechenden Teil des Teilfondsvermögens von 0.07% jährlich belastet. Bei einem Nettoinventarwert zwischen EUR 100.000.000 und EUR 200.000.000 fallen Gebühren für den entsprechenden Teil des Teilfondsvermögens für die Zentralverwaltungsstelle in Höhe von 0.06% jährlich an. Für einen Nettoinventarwert über EUR 200.000.000 wird der Teilfonds mit einer Gebühr für den entsprechenden Teil des Teilfondsvermögens von 0.05% jährlich belastet.

Diese Gebühren werden auf der Grundlage des täglichen Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet sowie zurückgestellt und monatlich belastet.

Zeichnungsgebühr

Es wird eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % erhoben.

Zeichnungstag

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Zeichnungstag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, gezeichnet werden. Für alle Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle bis spätestens 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Geschäftstag (Bewertungstag) ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungen, die bei der Administrationsstelle nach 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Die Bezahlung des Ausgabepreises von Anteilen eines Teilfonds hat spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Zeichnungstag auf das Konto der Verwahrstelle zu Gunsten des Teilfonds zu erfolgen. Es können Fraktionsanteile, die dem Anteilsinhaber im Wertpapierdepot seiner Wahl gutgeschrieben werden, ausgegeben werden.

Rücknahmegebühr

Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Rücknahmetag

Die Anteile des Teilfonds können an jedem Rücknahmetag, der ein Geschäftstag in Luxemburg ist, zurückgenommen werden. Für alle Rücknahmegesuche, die bei der Administrationsstelle bis spätestens 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der am darauffolgenden Geschäftstag (Bewertungstag) ermittelte Rücknahmepreis. Für Rücknahmegesuche, die bei der Administrationsstelle nach 16.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag eintreffen, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag. Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Anteile eines Teilfonds wird spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Rücknahmetag ausgezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen oder auf Grund sonstiger, außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände, sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallende Steuern, Gebühren oder andere Abgaben werden verrechnet.

Konversionsgebühr

Es wird keine Konversionsgebühr erhoben.

Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Teilfonds ist in den wesentlichen Informationen zum jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Total Expense Ratio („TER“, Gesamtkostenquote)

Die „TER“ ist definiert als das Verhältnis der Bruttoausgaben des Teilfonds zu dessen durchschnittlichem Nettofondsvermögen. Sie wird ein Jahr nach der Auflegung des Teilfonds im Jahresbericht angegeben und beinhaltet folgende Kosten: die Provision der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung und des Vermögensverwalters, die Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“), die Kosten für Erstellung und Druck des Verkaufsprospektes, die gesetzliche Registrierung bei den Luxemburger und/oder ausländischen Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden, Gebühren der externen Wirtschaftsprüfer und alle anderen mit der Gründung, Förderung und Auflegung des Teilfonds verbundenen Kosten, exklusive der Transaktionskosten.

Portfolio Turnover („PTO“, Portfolioumschlagshäufigkeit)

Das „PTO“ wird auf Geschäftsjahres-Basis gemäss folgender Formel berechnet:

$$\text{Portfolio Turnover Rate} = \frac{(\text{Summe 1} - \text{Summe 2})}{M} * 100$$

X = Wertpapierkäufe

Y = Wertpapierverkäufe

Summe 1 = X + Y = Summe der Wertpapiertransaktionen

S = Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds

T = Rücknahmen von Anteilen des Teilfonds

Summe 2 = S + T = Summe der Anteilstransaktionen des Teilfonds

M = monatlich durchschnittliches Gesamtvermögen

Das „PTO“ dieses Teilfonds ist im Jahresbericht angegeben.